

Versicherungsbedingungen für die HUK24-Privat-Haftpflichtversicherung

Stand 01.05.2016

Kundeninformation	2
Inhaltsverzeichnis zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Privat-, Amts- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (PHV 2016)	4
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privat-, Amts- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (PHV 2016)	6

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

die Versicherungsbedingungen (PHV) bilden die Grundlage für unseren gemeinsamen Vertrag. Der vereinbarte Versicherungsschutz ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen.

Bitte lesen Sie die PHV gründlich durch und bewahren Sie diese sorgfältig auf. So können Sie auch später alles Wichtige noch einmal nachlesen. Vor allem nach einem Versicherungsfall.

Wir wollen, dass Sie Ihre Versicherung gut verstehen. Deshalb verwenden wir in den PHV Beispiele, um Abstraktes zu veranschaulichen. Die Beispiele sind nicht abschließend. Im Glossar ab Seite 21 erklären wir wichtige Fachwörter.

Dies sind wichtige Vertragsunterlagen!
Bitte bewahren Sie sie zusammen mit dem Versicherungsschein auf.

Auf gute Partnerschaft
Ihre HUK24 AG

Kundeninformation

Identität des Versicherers:

Versicherer ist die HUK24 AG.

Registergericht Coburg. Handelsregister-Nr. 3240.

Sitz des Unternehmens: Willi-Hussong-Str. 2, 96440 Coburg.

Ladungsfähige Anschrift:

Die ladungsfähige Anschrift der HUK24 lautet:

HUK24 AG, Willi-Hussong-Str. 2, 96440 Coburg.

Ladungsfähige Vertreter sind Detlef Frank und Daniel Thomas (stv.).

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers:

In unserer Hauptgeschäftstätigkeit sind wir auf Versicherungen für private Haushalte spezialisiert.

Grundlagen des Vertrags:

Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus folgenden Dokumenten: Den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Privat-, Amts- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (PHV 2016), Ihrem Antrag und Ihrem Versicherungsschein inkl. etwaigen Nachträgen. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und evtl. mit Ihnen getroffene Vereinbarungen.

Versicherungsschutz in der Privat-Haftpflichtversicherung:

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens. Versichert sind Schadensersatzansprüche, die ein Dritter gegen Sie aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts geltend macht, weil:

- eine Person verletzt oder getötet wurde (Personenschaden);
- eine Sache beschädigt oder zerstört wurde (Sachschaden);
- ein Vermögensschaden verursacht wurde.

Wir prüfen, ob und in welchem Umfang Sie zum Schadensersatz verpflichtet sind. Von berechtigten Schadensersatzansprüchen stellen wir Sie frei. Unberechtigte Schadensersatzansprüche wehren wir von Ihnen ab. Deckung besteht dabei bis zu den vereinbarten Versicherungssummen.

Gegen Zusatzbeitrag können Sie die Privat-Haftpflichtversicherung Classic bedarfsgerecht erweitern, beispielsweise um:

- den Zusatzbaustein Privat-Haftpflicht PLUS (PH PLUS);
- die Amts- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (nur für Angehörige des öffentlichen Dienstes).

Welchen Versicherungsumfang Sie abgeschlossen haben, können Sie in Ihrem Versicherungsschein nachlesen.

Die Entschädigung wird fällig, wenn wir abschließend festgestellt haben, dass wir zahlen müssen und in welcher Höhe.

Beginn des Vertrags:

Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. In der Regel geschieht das mit Zugang des Versicherungsscheins.

Beginn des Versicherungsschutzes:

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlen.

Versicherungsbeitrag:

Wie hoch Ihr Beitrag ist, können Sie in Ihren Antragsunterlagen nachlesen. Ändern sich Umstände, die Sie im Antrag angegeben haben, kann sich auch Ihr Beitrag ändern. Im Endbeitrag ist die Versicherungsteuer enthalten – in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe.

Beitragszahlung:

Zu welchem Zeitpunkt der erste oder einmalige Beitrag fällig wird, hängt davon ab, wann Ihnen der Versicherungsschein zugegangen ist. Geht er Ihnen vor Versicherungsbeginn zu, müssen Sie den Beitrag unverzüglich nach Versicherungsbeginn zahlen. Geht Ihnen der Versicherungsschein nach Versicherungsbeginn zu, müssen Sie den Beitrag unverzüglich mit dem 15. Tag nach dessen Zugang zahlen. Unverzüglich bedeutet hier: innerhalb von zwei Wochen.

Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb des Zeitraums bewirkt ist, der im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung genannt ist.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht:

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

HUK24
Willi-Hussong-Str. 2
96440 Coburg
E-Mail: info@HUK24.de

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt berechnet: 1/360 der Jahresprämie (bei jährlicher Prämienzahlung) oder 1/180 der Halbjahresprämie (bei halbjährlicher Prämienzahlung) oder 1/90 der Vierteljahresprämie (bei vierteljährlicher Prämienzahlung) multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise:

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Widerrufen Sie eine Vertragsänderung oder Tarifumstellung, läuft der ursprüngliche Versicherungsvertrag weiter.

– Ende der Widerrufsbelehrung –

Dauer des Vertrags:

Der Versicherungsvertrag wird für ein Jahr abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht von Ihnen oder uns fristgerecht gekündigt wird.

Beendigung des Vertrags:

Sie können den Vertrag zum Ablauf eines jeden Versicherungsjahres kündigen. Auch wir dürfen das. Kündigen Sie, ist die Kündigung nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht. Kündigen wir, muss Ihnen die Kündigung spätestens drei Monate vor Ablauf zugegangen sein.

Anwendbares Recht:

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Gerichtsstand:

Wenn Sie uns aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung verklagen wollen, sind folgende Gerichte örtlich zuständig:

- Das Gericht am Sitz unseres Unternehmens oder am Sitz unserer Niederlassung, die für Ihren Vertrag zuständig ist;
- das Gericht, in dessen Bezirk Sie zum Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben;
- wenn Sie keinen Wohnsitz haben, das Gericht, in dessen Bezirk Sie sich gewöhnlich aufhalten.

Verklagen wir Sie aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung, ist ausschließlich eines der folgenden Gerichte örtlich zuständig:

- Das Gericht, in dessen Bezirk Sie zum Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben;
- wenn Sie keinen Wohnsitz haben, das Gericht, in dessen Bezirk Sie sich gewöhnlich aufhalten.

Vertragssprache:

Alle Informationen zum Vertrag stellen wir Ihnen auf Deutsch zur Verfügung. Auch die Kommunikation mit Ihnen führen wir auf Deutsch.

Außergerichtliche Beschwerdeverfahren und Aufsichtsbehörde

Ombudsmannverfahren:

Sind Sie mit einer unserer Entscheidungen nicht zufrieden? Oder hat eine Verhandlung mit uns nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt? Dann können Sie sich an den Versicherungsombudsmann wenden: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de, Tel. 0800 3696000, Fax 0800 3699000

*) kostenfrei aus deutschen Telefonnetzen.

Der Versicherungsombudsmann ist eine unabhängige Schlichtungsstelle, die für Verbraucher kostenfrei arbeitet. Ziel ist die außergerichtliche Streitbeilegung. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Weitere Infos erhalten Sie bei uns oder im Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Online-Streitbelegungsplattform:

Sofern Sie als Verbraucher den Versicherungsvertrag online (bspw. über unsere Website) geschlossen haben, können Sie für Ihre Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbelegungsplattform nutzen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

Ihre Beschwerde wird von dort aus an die zuständige außergerichtliche Schlichtungsstelle weitergeleitet.

Versicherungsaufsicht:

Sie können sich auch an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden, wenn Sie mit der Betreuung durch uns nicht zufrieden sind. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel. 0228 4108-0; Fax 0228 4108-1550. Die BaFin ist keine Schiedsstelle. Einzelne Streitfälle können deshalb nicht verbindlich entschieden werden.

Rechtsweg:

Außerdem steht Ihnen der Rechtsweg offen.

Inhaltsverzeichnis zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Privat-, Amts- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (PHV 2016)

A Umfang Ihres Versicherungsschutzes

1. Was beinhaltet der Versicherungsschutz in der Privat-Haftpflichtversicherung?	6	1.6.2 Schäden an beweglichen Sachen, die gemietet, geleast, geliehen oder verwahrt sind	
1.1 Wogegen besteht Versicherungsschutz?	6	1.6.3 Schäden durch deliktsunfähige Kinder	
1.1.1 Was ist der Versicherungsfall und wann muss er eingetreten sein?		1.6.4 Schäden durch Erwachsene, die als Folge von Demenz deliktsunfähig sind	
1.1.2 Gegen welche Gefahren haben Sie Schutz?		1.6.5 Schäden durch Gefälligkeitshandlungen	
1.1.3 Gegen welche Ansprüche und Schäden haben Sie Schutz?		1.7 Welche Leistungen bieten wir bei Änderungen des versicherten Risikos und bei neu hinzukommenden Risiken?	11
1.1.4 Was gilt bei einer vereinbarten Selbstbeteiligung?		1.7.1 Leistungen bei Änderungen des versicherten Risikos (Risikoerhöhungen und Risikoerweiterungen)	
1.2 Welche Versicherungssummen gelten?	6	1.7.2 Leistungen bei neu hinzukommenden Risiken (Vorsorge-Versicherung)	
1.3 Wer ist in der Familien-Versicherung versichert?	6	1.8 Welche Mehrleistungen bietet die Privat-Haftpflicht PLUS (PH PLUS) gegen Zusatzbeitrag?	12
1.3.1 Versicherungsnehmer		1.8.1 Betreuung von Kindern (Tageseltern, Babysitter), Erteilung von Nachhilfe- und Musikunterricht, Alleinunterhalter	
1.3.2 Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner		1.8.2 Betrieb von thermischen und photovoltaischen Solaranlagen, von Wind- und Wasserkraftanlagen sowie von Blockheizkraftwerken	
1.3.3 Unverheiratete Kinder		1.8.3 Forderungsausfall	
1.3.4 Nichtehelicher Lebenspartner		1.8.4 Verlust fremder Schlüssel	
1.3.5 Betreute unverheiratete Kinder		1.8.5 Vermietung von bis zu drei Wohnräumen in der selbst genutzten Immobilie	
1.3.6 Eltern und Großeltern, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben		1.8.6 Vermietung eines Raumes an Feriengäste in der selbst genutzten Immobilie	
1.3.7 Angehörige ab Pflegestufe II, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben		1.8.7 Vermietung von Einliegerwohnung, Eigentumswohnung oder Garage im Inland	
1.3.8 Au-pair und Austauschschüler		1.8.8 Vermietung eines Ferienhauses oder einer Ferienwohnung im In- und Ausland	
1.3.9 Übernachtungsgäste unter 18 Jahren		2. Was beinhaltet der Versicherungsschutz in der Amts- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung?	13
1.3.10 In Ihrem Haushalt beschäftigte Personen		2.1 Wogegen besteht Versicherungsschutz?	13
1.3.11 Schutz für Hilfeleistende in Notfällen		2.1.1 Was ist der Versicherungsfall und wann muss er eingetreten sein?	
1.4 Wer ist in der Single-Versicherung versichert?	7	2.1.2 Gegen welche Gefahren haben Sie Schutz?	
1.5 Welche Leistungen bieten die Privat-Haftpflichtversicherung Classic und die Privat-Haftpflichtversicherung Basis insbesondere?	7	2.1.3 Gegen welche Ansprüche und Schäden haben Sie Schutz?	
1.5.1 Allmählichkeitsschäden		2.2 Welche Versicherungssummen gelten?	13
1.5.2 Aufsichtspflicht		2.3 Wer ist versichert?	13
1.5.3 Auslandsschäden		2.4 Welche Leistungen bietet die Amts- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung insbesondere?	14
1.5.4 Dienstherr der im Haushalt tätigen Personen		2.4.1 Elektronischer Datenaustausch und Internetnutzung	
1.5.5 Diskriminierungen		2.4.2 Schäden bei Lehrern	
1.5.6 Ehrenamtliche Tätigkeit oder freiwilliges soziales Engagement		2.4.3 Schäden bei Pfarrern	
1.5.7 Fachpraktischer Unterricht und Betriebspraktikum		2.4.4 Schäden bei Richtern und Rechtspflegern	
1.5.8 Gewässerschäden		2.4.5 Risikoerhöhungen und Risikoerweiterungen	
1.5.9 Halten und Hüten von Tieren		2.4.6 Waffenbesitz und Waffengebrauch	
1.5.10 Häusliche Abwässer		2.5 Welche Mehrleistungen bietet die Amts- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung gegen Zusatzbeitrag?	14
1.5.11 Inhaber von Immobilien		2.5.1 Abhandenkommen von Dienstschlüsseln	
1.5.12 Inhaber einer Immobilie mit Flüssiggastank		2.5.2 Abhandenkommen von fiskalischem Eigentum	
1.5.13 Inhaber einer Immobilie mit geothermischer Anlage		2.5.3 Dienstfahrzeug- und Regresshaftpflicht	
1.5.14 Inhaber einer Immobilie und Bauherrentätigkeit		3. In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?	14
1.5.15 Inhaber eines fest installierten Wohnwagens		3.1 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?	14
1.5.16 Kautionsleistung		3.1.1 Asbestschäden	
1.5.17 Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger		3.1.2 Auslandsschäden	
1.5.18 Laserpointer		3.1.3 Diskriminierungen	
1.5.19 Luftfahrzeuge		3.1.4 Gentechnik	
1.5.20 Radfahrer (auch von Pedelecs bis 25 km/h) und Radrennen		3.1.5 Ansprüche von Versicherungsnehmer, Angehörigen, mitversicherten Personen, wirtschaftlich verbundenen Personen	
1.5.21 Schäden an gemieteten oder geliehenen Wohnräumen und sonstigen Räumen in Gebäuden		3.1.6 Jagd	
1.5.22 Sport		3.1.7 Kraft-, Luft-, Wasser- und Schienenfahrzeuge sowie Kraftfahrzeug-Anhänger	
1.5.23 Umwelteinwirkung		3.1.8 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen	
1.5.24 Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz			
1.5.25 Waffenbesitz und Waffengebrauch			
1.5.26 Wassersportfahrzeuge			
1.6 Welche Leistungen bietet außerdem die Privat-Haftpflichtversicherung Classic?	11		
1.6.1 Elektronischer Datenaustausch und Internetnutzung			

3.1.9	Schäden an gemieteten, geliehenen, geleasteten, gepachteten oder verwahrten Sachen	
3.1.10	Schäden an Sachen, die durch verbotene Eigenmacht erlangt sind	
3.1.11	Schäden durch Austausch, Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten	
3.1.12	Strahlenschäden	
3.1.13	Vertragliche Ansprüche und Erfüllungserstattungsansprüche	
3.1.14	Vorsätzlich herbeigeführte Schäden	
3.2	Welche Ausschlüsse gibt es außerdem in der Privat-Haftpflichtversicherung?	15
3.2.1	Dienst, Amt, verantwortliche Betätigung in Vereinigungen aller Art	
3.2.2	Halten und Hüten von Tieren	
3.2.3	Inhaber einer Immobilie, eines unbebauten Grundstücks oder einer Garage	
3.2.4	Sport	
3.2.5	Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer	
3.2.6	Übertragung von Krankheiten	
3.2.7	Ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung	
3.2.8	Vermögensschäden	
3.2.9	Waffenbesitz und Waffengebrauch	
3.3	Welche Ausschlüsse gibt es außerdem in der Amts- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung?	16
3.3.1	Bauplanung und Bauleitung	
3.3.2	Bearbeitungs- und Tätigkeitsschäden	
3.3.3	Gutachterliche Tätigkeit	
3.3.4	Flugsicherungs- und Lotsentätigkeit	
3.3.5	Nebenämter und nebenberufliche Tätigkeiten	
3.3.6	Tätigkeit als Arzt oder Tierarzt	
3.3.7	Umweltschäden	
3.3.8	Vermögensschäden	

B Gegenseitige Rechte und Pflichten

1.	Was gilt, wenn Sie Versicherungsschutz haben?	17
1.1	Welche Leistungspflichten haben wir als Haftpflichtversicherer?	17
1.2	Bis wann müssen wir unsere Leistungspflichten erfüllen?	17
1.3	Welche Vollmachten haben wir als Haftpflichtversicherer?	17
1.4	Welche Bedeutung hat die Versicherungssumme?	17
2.	Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?	17
2.1	Was gilt für die Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags?	17
2.1.1	Wie müssen Sie sich verhalten?	
2.1.2	Welche Rechtsfolgen sind bei verspäteter Zahlung möglich?	
2.2	Was gilt für die Zahlung des Folgebeitrags?	17
2.2.1	Wie müssen Sie sich verhalten?	
2.2.2	Welche Rechtsfolgen sind bei verspäteter Zahlung möglich?	
2.3	Was gilt bei vereinbartem Lastschriftverfahren?	17
2.4	Was gilt bei Teilzahlung?	17
2.5	Was geschieht mit dem Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?	18
2.5.1	Was gilt grundsätzlich?	
2.5.2	In welchen Fällen gibt es spezielle Regelungen?	
3.	Welche Obliegenheiten haben Sie?	18
3.1	Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls?	18
3.2	Welche Obliegenheiten haben Sie bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls?	18
3.3	Welche Rechtsfolgen sind bei Verletzung der Obliegenheiten möglich?	18

4.	Was passiert bei einer Änderung des versicherten Risikos oder neu hinzukommenden Risiken? Was passiert, wenn sich Ihre persönliche Lebenssituation ändert und worauf müssen Sie achten?	19
4.1	Was gilt bei einer Änderung des versicherten Risikos?	19
4.1.1	Wie müssen Sie sich verhalten?	
4.1.2	Was passiert mit dem Beitrag?	
4.1.3	Welche Folgen hat eine nicht rechtzeitige Mitteilung?	
4.2	Was gilt bei neu hinzukommenden Risiken?	19
4.3	Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens?	19
4.3.1	Wie müssen Sie sich verhalten?	
4.3.2	Welche Folgen hat eine unterbliebene Mitteilung?	
4.4	Was gilt in der Single-Versicherung bei Änderung Ihrer Lebenssituation?	19
5.	Welche Anpassungsregelungen gibt es?	19
5.1	Wann passen wir die Beiträge an?	19
5.1.1	Wann können wir anpassen?	
5.1.2	Wann entfällt eine Anpassung?	
5.1.3	Ab wann gilt die Anpassung?	
5.1.4	Was sind die Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Anpassung?	
5.1.5	Welche Rechte haben Sie bei einer Anpassung?	
5.2	Unter welchen Voraussetzungen können wir die PHV anpassen?	19
5.2.1	Wann können wir anpassen?	
5.2.2	Welche Rechte haben Sie bei einer Anpassung?	

C Was Sie zusätzlich noch zu beachten haben

1.	Wann beginnt und wann endet der Vertrag?	19
1.1	Wann beginnt der Versicherungsschutz?	
1.2	Wie lange läuft der Vertrag? Wie kann er gekündigt werden?	
1.3	Was gilt bei Wegfall des versicherten Interesses?	
1.4	Wie kann der Vertrag nach Eintritt des Versicherungsfalls beendet werden?	
2.	Was gilt für andere Personen, die an der Versicherung beteiligt sind?	20
2.1	Welche Regelungen gelten für mitversicherte Personen?	
2.2	Wer kann die Rechte aus dem Vertrag ausüben?	
2.3	Was gilt für eine Abtretung oder Verpfändung des Freistellungsanspruchs?	
3.	Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten?	20
4.	Wann und wie können Sie den Versicherungsombudsmann einschalten?	20
5.	Welches Gericht ist zuständig?	20
5.1	Welches Gericht ist zuständig, wenn Sie uns verklagen?	
5.2	Welches Gericht ist zuständig, wenn wir Sie verklagen?	
6.	Welches Recht gilt?	20

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privat-, Amts- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (PHV 2016)

Die Versicherungsbedingungen sprechen von „Sie“ und „mitversicherte Person“. Mit „Sie“ meinen wir Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner. „Mitversicherte Person“ meint alle anderen Personen, für die Versicherungsschutz besteht. Zu den mitversicherten Personen lesen Sie bitte die Regelung unter C 2.1.

Wer versichert ist, finden Sie in den PHV an folgenden Stellen:

- in der Privat-Haftpflichtversicherung unter A 1.3 und A 1.4; für Bauherren lesen Sie außerdem A 1.5.14 b.
- in der Amts- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung unter A 2.3.

A Umfang Ihres Versicherungsschutzes

1. Was beinhaltet der Versicherungsschutz in der Privat-Haftpflichtversicherung?

1.1 Wogegen besteht Versicherungsschutz?

1.1.1 Was ist der Versicherungsfall und wann muss er eingetreten sein?

- Versicherungsfall (Schadensereignis) ist das Ereignis, das unmittelbar die Schädigung eines Dritten zur Folge hat. Auf den Zeitpunkt der Schadensverursachung, die zum Schadensereignis geführt hat, kommt es nicht an.
- Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit des Vertrags eingetreten sein.

1.1.2 Gegen welche Gefahren haben Sie Schutz?

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens. Nicht dazu gehören die Gefahren eines Berufs, Betriebs oder Gewerbes.

Gegen die Gefahren eines Berufs, Betriebs oder Gewerbes können Sie sich aber in bestimmtem Umfang gegen Zusatzbeitrag versichern. Sehen Sie dazu A 1.8.1, A 1.8.2, A 1.8.4 bis A 1.8.8.

Zu den Gefahren eines Dienstes, Amtes oder einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art sehen Sie A 3.2.1. Zu ehrenamtlichen Tätigkeiten sehen Sie A 1.5.6.

1.1.3 Gegen welche Ansprüche und Schäden haben Sie Schutz?

- Versichert sind Schadensersatzansprüche, die ein Dritter gegen Sie aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts geltend macht, weil:
 - eine Person verletzt oder getötet wurde (Personenschaden);
 - eine Sache beschädigt oder zerstört wurde (Sachschaden);
 - ein reiner Vermögensschaden verursacht wurde. Das ist ein Vermögensschaden, der weder mit einem Personenschaden noch mit einem Sachschaden unmittelbar oder mittelbar zusammenhängt.Zu Schadensersatzansprüchen eines Dritten gehören auch Regressansprüche (bspw. der Krankenkasse oder des Arbeitgebers).
- Nicht versichert sind Schadensersatzansprüche, die wegen des Abhandkommens von Sachen geltend gemacht werden. Sie können sich aber gegen den Verlust von Schlüsseln in bestimmtem Umfang gegen Zusatzbeitrag versichern (siehe A 1.8.4).

1.1.4 Was gilt bei einer vereinbarten Selbstbeteiligung?

Sie haben eine Selbstbeteiligung mit uns vereinbart (siehe Antrag und Versicherungsschein)? Dann müssen Sie bei jedem Schadensereignis von der Schadensersatzleistung eine Selbstbeteiligung in Höhe von 250 € tragen. Für Schäden bis zur Höhe der Selbstbeteiligung haben Sie keinen Versicherungsschutz.

1.2 Welche Versicherungssummen gelten?

- Es gelten je Versicherungsfall für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden die im Folgenden beschriebenen Versicherungssummen. Dabei ist die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle, die während eines Versicherungsjahres eintreten, auf das Doppelte der Versicherungssumme begrenzt.

Privat-Haftpflichtversicherung Classic:

- 50 Mio. €. Für Personenschäden stehen aber maximal 15 Mio. € je verletzte oder getötete Person zur Verfügung.
- bei Versicherungsfällen in den USA und Kanada: 15 Mio. €.

Privat-Haftpflichtversicherung Basis:

- 5 Mio. €.

- Besonderheiten gelten für die folgenden Leistungen: A 1.5.16; A 1.6.1; A 1.8.3.

1.3 Wer ist in der Familien-Versicherung versichert?

Bitte lesen Sie auch die Regelung unter C 2.1.

1.3.1 Versicherungsnehmer

Versichert sind Sie als Versicherungsnehmer.

1.3.2 Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner

Mitversichert ist Ihr Ehepartner oder Ihr eingetragener Lebenspartner.

Was gilt, nachdem die Ehe geschieden oder die eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde? Dann dauert die Mitversicherung noch für sechs Monate fort. Vorausgesetzt, es besteht kein Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. eigene Privat-Haftpflichtversicherung).

1.3.3 Unverheiratete Kinder

Als Ihre Kinder gelten Ihre leiblichen Kinder sowie Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder.

- Mitversichert sind Ihre unverheirateten minderjährigen Kinder.
- Mitversichert sind Ihre volljährigen Kinder, solange sie mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben. Vorausgesetzt, Ihr Kind ist nicht verheiratet und hat keine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet. Das gilt auch für Ihre Kinder mit geistiger Behinderung.
- Auch ohne häusliche Gemeinschaft sind Ihre unverheirateten volljährigen Kinder unter folgenden Voraussetzungen mitversichert:
 - Ihre Kinder haben Versicherungsschutz, solange sie noch in der Schulausbildung sind. Die Mitversicherung bleibt auch für die Zeit der beruflichen Erstausbildung bestehen, wenn sich diese unmittelbar an die Schulausbildung angeschlossen hat. Zur beruflichen Erstausbildung gehören bspw.: Lehre, Studium, Referendarzeit und auch ein Bachelor- und unmittelbar daran angeschlossener Masterstudiengang. Nicht zur beruflichen Ausbildung zählen bspw. Maßnahmen zur Fortbildung.
 - Bei einer Wartezeit auf einen Ausbildungs- oder Studienplatz im Anschluss an eine Schulausbildung besteht für ein Jahr Versicherungsschutz.
 - Es spielt für die Mitversicherung keine Rolle, wenn das Kind während der Ausbildung oder Wartezeit geringfügig erwerbstätig ist.
 - Nach dem Ende der Schulausbildung oder der beruflichen Erstausbildung besteht noch für ein Jahr Versicherungsschutz. Höchstens aber bis zum 30. Geburtstag.

Ihr Kind schließt innerhalb von einem Jahr an die berufliche Erstausbildung eine zweite Ausbildung an? Dann gilt die Mitversicherung auch für die Zeit der zweiten Ausbildung.
 - Ihr Kind bleibt vor, während oder unmittelbar nach der beruflichen Erstausbildung auch in den folgenden Fällen mitversichert:
 - Ihr Kind leistet den freiwilligen Wehrdienst.
 - Ihr Kind leistet befristete freiwillige soziale Dienste. Beispiele: Bundesfreiwilligendienst, freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr.
 - Ihr Kind nimmt an einem maximal ein Jahr dauernden Work & Travel-Programm teil. Oder Ihr Kind geht als Au-pair für maximal ein Jahr ins Ausland.

Versicherungsschutz besteht aber nur für die gesetzliche Haftpflicht als Privatperson und nicht für die Gefahren aus der beruflichen Tätigkeit. Sehen Sie dazu A 1.1.2.

- Solange Ihre Kinder bei Ihnen mitversichert sind, sind auch deren Kinder (Ihre Enkelkinder) mitversichert. Dafür gelten die gleichen Voraussetzungen, wie sie unter a. bis c. beschrieben sind.

1.3.4 Nichteelicher Lebenspartner

- Mitversichert ist Ihr nichteelicher Lebenspartner, sobald und solange häusliche Gemeinschaft mit Ihnen besteht. Vorausgesetzt, Sie haben die Mitversicherung mit uns vereinbart (siehe Versicherungsschein).
- Für die Mitversicherung der unverheirateten Kinder des nichteelichen Lebenspartners gelten die Regelungen unter A 1.3.3 entsprechend.
- Was gilt, nachdem die häusliche Gemeinschaft aufgehoben wurde? Dann dauert die Mitversicherung noch für sechs Monate fort. Vorausgesetzt, es besteht kein Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. eigene Privat-Haftpflichtversicherung).

1.3.5 Betreute unverheiratete Kinder

Sie oder Ihr mitversicherter Partner haben ein unverheiratetes Kind, für das einer oder beide von Ihnen zum Betreuer bestellt sind? Dann ist das Kind mitversichert, soweit kein Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag besteht (z. B. eigene Privat-Haftpflichtversicherung). Das gilt auch, wenn das Kind in einer Pflegeeinrichtung lebt.

1.3.6 Eltern und Großeltern, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben

Mitversichert sind Ihre Eltern und Großeltern, solange sie mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben. Vorausgesetzt, es besteht kein Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. eigene Privat-Haftpflichtversicherung). Das gilt auch für Eltern und Großeltern Ihres mitversicherten Partners.

1.3.7 Angehörige ab Pflegestufe II, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben

Angehörige, die nicht in A 1.3.2, A 1.3.3 und A 1.3.6 genannt sind, sind unter den folgenden Voraussetzungen mitversichert:

- Sie leben mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft;
- Für sie ist in der gesetzlichen Pflegeversicherung mindestens die Pflegestufe II anerkannt;
- Für sie besteht kein Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. eigene Privat-Haftpflichtversicherung).

Wer „Angehöriger“ ist, wird unter A 3.1.5 b. Absatz 2 geregelt.

1.3.8 Au-pair und Austauschschüler

Bei Ihnen lebende Au-pairs und Austauschschüler sind bis zu einem Jahr mitversichert. Das gilt aber nur, soweit sie keinen Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Privat-Haftpflichtversicherung der Eltern) haben.

1.3.9 Übernachtungsgäste unter 18 Jahren

Übernachtungsgäste in Ihrem Haushalt sind unter den folgenden Voraussetzungen mitversichert:

- Der Gast ist noch nicht 18 Jahre alt;
- Für ihn besteht kein Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Privat-Haftpflichtversicherung der Eltern).

Die Mitversicherung gilt für die Dauer des Besuchs.

1.3.10 In Ihrem Haushalt beschäftigte Personen

Mitversichert sind folgende Personen:

- Personen, die in Ihrem Haushalt beschäftigt sind;
- Personen, die aus Arbeitsvertrag oder Gefälligkeit für Sie die Wohnung, das Haus oder den Garten betreuen oder die Streupflicht übernehmen.

Die Mitversicherung gilt aber nur für Schäden, die diese Personen anlässlich dieser Tätigkeiten Dritten zufügen. Bitte lesen Sie auch A 1.5.4.

1.3.11 Schutz für Hilfeleistende in Notfällen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Personen, die in einer Notfallsituation einer nach diesem Vertrag versicherten Person freiwillig Hilfe leisten. Versicherungsschutz besteht aber nur, soweit sich aus der Hilfeleistung Schadensersatzansprüche Dritter ergeben und kein Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag besteht.

1.4 Wer ist in der Single-Versicherung versichert?

- Versichert sind Sie als Versicherungsnehmer.
- Mitversichert sind die in A 1.3.10, A 1.3.11 und A 1.5.14 b. genannten Personen, wenn die dort beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.
- Was gilt, wenn Sie heiraten, eine Lebenspartnerschaft begründen oder Ihr Kind geboren wird?
Dann ist Ihr Partner oder Kind bis zur nächsten Hauptfälligkeit mitversichert. Versicherungsschutz besteht aber nur, soweit Ihr Partner oder Kind keinen Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag hat (z. B. eigene Privat-Haftpflichtversicherung).
Danach besteht für diese Personen nur Versicherungsschutz aus Ihrem Vertrag, wenn Sie auf die Familien-Versicherung umstellen.
- Sie haben für Ihre Kinder ein Umgangsrecht? Dann sind Ihre Kinder mitversichert, solange sie sich in Ihrer Obhut befinden. Versicherungsschutz besteht aber nur, soweit Ihre Kinder keinen Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Privat-Haftpflichtversicherung des Sorgerechtsinhabers) haben.
- Andere Personen als diejenigen, die unter b. bis d. genannt sind, sind in der Single-Versicherung nicht mitversichert. Die Regelungen zur Risikoerhöhung oder Risikoeinengrenzung (siehe A 1.7.1) gelten nicht.
- Bitte teilen Sie uns unverzüglich mit, wenn sich Ihre persönliche Lebenssituation ändert.

1.5 Welche Leistungen bieten die Privat-Haftpflichtversicherung Classic und die Privat-Haftpflichtversicherung Basis insbesondere?

A 1.5 beschreibt einzelne Leistungen. Soweit A 1.5 keine abweichenden Regelungen enthält, sind darauf alle anderen Vertragsbestimmungen anzuwenden (bspw. A 1.2, A 3.1, A 3.2).

1.5.1 Allmählichkeitsschäden

Versichert sind Schäden, die durch allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit oder Niederschlägen entstehen. Zu Niederschlägen gehören auch Rauch, Ruß und Staub.

1.5.2 Aufsichtspflicht

Versichert sind Schäden, für die Sie wegen einer Verletzung Ihrer Aufsichtspflicht (z. B. über Ihre Kinder) verantwortlich gemacht werden.

1.5.3 Auslandsschäden

a. Ihr Versicherungsschutz im Ausland richtet sich danach, in welchem Staat der Versicherungsfall eingetreten ist.

aa. In den EU-Staaten, in der Schweiz, in Norwegen, Island und Liechtenstein haben Sie auch bei zeitlich unbegrenztem Aufenthalt Versicherungsschutz.

bb. In allen anderen Staaten haben Sie bei einem Aufenthalt von bis zu fünf Jahren Versicherungsschutz.

cc. Gegen Sie werden als Eigentümer einer im Ausland gelegenen Immobilie Schadensersatzansprüche erhoben? Dann haben Sie Versicherungsschutz, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
– Es handelt sich bei der Immobilie um eine Wohnung, ein Einfamilienhaus oder ein Wochenendhaus.

– Ihr Erstwohnsitz befindet sich in der Bundesrepublik Deutschland.

– Die Immobilie liegt in einem EU-Staat, in der Schweiz, in Norwegen, Island oder Liechtenstein.

– Sie nutzen die Immobilie ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken.

Der Versicherungsschutz gilt bei einem Aufenthalt von bis zu fünf Jahren.

Die Regelungen zur Vorsorgeversicherung (A 1.7.2) gelten nicht.

dd. Sie sind nicht Eigentümer, aber sonstiger Inhaber (z. B. Mieter) von im Ausland gelegenen Immobilien? Dann haben Sie in dieser Eigenschaft Versicherungsschutz, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

– Es handelt sich bei der Immobilie um eine oder mehrere Wohnungen, ein Einfamilienhaus oder ein Wochenendhaus;

– Eigentümer der Immobilie sind weder Sie noch eine mitversicherte Person;

– Sie nutzen die Immobilie ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken.

Der Versicherungsschutz besteht weltweit bei einem Aufenthalt von bis zu fünf Jahren.

ee. In den unter bb. bis dd. beschriebenen Fällen gilt:

– Ihr Auslandsaufenthalt überschreitet die genannten Zeiten? Dann entfällt Ihr Versicherungsschutz ab diesem Zeitpunkt.

– Sie beabsichtigen, von Beginn an über die genannten Zeiten hinaus im Ausland zu bleiben? Dann haben Sie von vornherein keinen Versicherungsschutz.

Aufenthalte in Deutschland von bis zu drei Monaten (z. B. Urlaub) gelten nicht als Unterbrechung Ihres Auslandsaufenthalts.

b. Regressansprüche des Sozialversicherungsträgers nach § 110 Sozialgesetzbuch VII sind unabhängig von der Dauer Ihres Auslandsaufenthalts versichert.

c. Welche Versicherungssumme gilt für Versicherungsfälle im Ausland? Lesen Sie dazu A 1.2.

d. Über den in a. bis c. beschriebenen Umfang hinaus haben Sie für Versicherungsfälle im Ausland keinen Versicherungsschutz. Sehen Sie dazu A 3.1.2.

1.5.4 Dienstherr der im Haushalt tätigen Personen

Versichert sind Schäden, für die Sie als Dienstherr der in Ihrem Privathaushalt tätigen Personen verantwortlich gemacht werden. Bitte lesen Sie auch A 1.3.10.

1.5.5 Diskriminierungen

a. Versichert sind Schäden, für die Sie wegen einer Diskriminierung in einem der folgenden Fälle verantwortlich gemacht werden. Dieser Versicherungsschutz gilt in den unter aa. bis ee. beschriebenen Fällen auch bei der Begründung und Beendigung von Vertragsverhältnissen.

aa. Als Dienstherr einer in Ihrem Privathaushalt tätigen Person (siehe A 1.5.4).

bb. Als Vermieter von bis zu drei Wohnräumen in der selbst genutzten Immobilie. Voraussetzung ist, dass dieser Versicherungsschutz gegen Zusatzbeitrag vereinbart ist (siehe A 1.8.5).

cc. Als Vermieter eines Raumes an Feriengäste in der selbst genutzten Immobilie. Voraussetzung ist, dass dieser Versicherungsschutz gegen Zusatzbeitrag vereinbart ist (siehe A 1.8.6).

dd. Als Vermieter von Einliegerwohnungen, Eigentumswohnungen oder Garagen. Voraussetzung ist, dass dieser Versicherungsschutz gegen Zusatzbeitrag vereinbart ist (siehe A 1.8.7).

ee. Als Vermieter eines Ferienhauses oder einer Ferienwohnung. Voraussetzung ist, dass dieser Versicherungsschutz gegen Zusatzbeitrag vereinbart ist (siehe A 1.8.8).

ff. Bei einer beruflichen oder nebenberuflichen Tätigkeit. Voraussetzung ist, dass dieser Versicherungsschutz gegen Zusatzbeitrag vereinbart ist (siehe A 1.8.1).

b. Der Versicherungsschutz gilt nur für Versicherungsfälle in Deutschland.

c. Kein Versicherungsschutz besteht in den folgenden Fällen:

– Eine mitversicherte Person nach A 1.3.2 bis A 1.3.7 macht Schadensersatzansprüche gegen Sie geltend.

– Sie haben den Schaden durch eine wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt. Beispiel: wissentliches Abweichen von einem Gesetz oder von Weisungen.

– Gegen Sie wird ein Schadensersatzanspruch vor einem ausländischen Gericht geltend gemacht. Das Gleiche gilt für die Vollstreckung von Urteilen, die von einem ausländischen Gericht erlassen werden.

– Gegen Sie wird ein Schadensersatzanspruch wegen Verletzung ausländischen Rechts geltend gemacht.

– Es handelt sich um einen Personenschaden wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit nach dem Sozialgesetzbuch VII.

d. Über den in a. und b. beschriebenen Umfang hinaus haben Sie für Schäden aus Diskriminierungen keinen Versicherungsschutz. Sehen Sie dazu A 3.1.3.

1.5.6 Ehrenamtliche Tätigkeit oder freiwilliges soziales Engagement

a. Versichert ist Ihre ehrenamtliche Tätigkeit oder Ihr freiwilliges soziales Engagement. Beispiele: Mitarbeit in der Kranken- oder Altenpflege, der Behinderten- oder Kirchenarbeit, in Vereinen oder Bürgerinitiativen, als Helfer von Flüchtlingen und Asylsuchenden.

Der Versicherungsschutz setzt voraus, dass Sie unentgeltlich tätig sind oder steuerfreie Einnahmen nach dem Einkommensteuergesetz erzielen.

b. Kein Versicherungsschutz besteht in den folgenden Fällen, egal ob Sie entgeltlich oder unentgeltlich tätig sind:

– Sie üben ein öffentliches oder ein hoheitliches Ehrenamt aus. Beispiele: Tätigkeiten als Bürgermeister, Mitglied des Gemeinderats, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für die IHK, Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr.

– Sie üben ein leitendes Ehrenamt oder ein Ehrenamt mit beruflichem Charakter aus. Beispiele: Tätigkeiten als Vorstand, Betriebs- oder Personalrat, Versichertenältester, beruflicher Betreuer. Als Ehrenamt mit beruflichem Charakter gelten auch Tätigkeiten als Aufsichtsrat oder Verwaltungsbeirat in einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern nach dem Wohnungseigentumsgesetz.

– Sie haben Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Vereins- oder Betriebs-Haftpflichtversicherung).

1.5.7 Fachpraktischer Unterricht und Betriebspraktikum

a. Versichert sind:

– Schäden aus der Teilnahme an einem fachpraktischen Unterricht an einer Schule oder Universität. Das Gleiche gilt für Fach- oder Berufsakademien.

– Schäden aus der Teilnahme an einem Betriebspraktikum, das maximal sechs Monate dauert.

b. Versichert sind Schäden aus der Teilnahme an einem Praktikum zur Berufsfindung (Schnupper- oder Schülerpraktikum). Das gilt aber nur, soweit kein Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag besteht.

1.5.8 Gewässerschäden

a. Versichert sind Gewässerschäden, für die Sie verantwortlich gemacht werden. Sind Sie Inhaber von Anlagen zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe, gilt der Versicherungsschutz aber nur für folgende Anlagen und Behältnisse:

aa. Öltankanlage mit einem Gesamtfassungsvermögen von maximal 10.000 Liter. Bei einer Öltankanlage mit einem größeren Gesamtfassungsvermögen gelten die Regelungen zur Vorsorge-Versicherung (siehe A 1.7.2).

bb. Geothermische Anlagen nach A 1.5.13.

cc. Klär-, Sicker- oder Abwassergruben, die Sie ausschließlich für häusliche Abwässer privat nutzen.

dd. Behältnisse, die ein Fassungsvermögen von maximal 100 Liter oder Kilogramm haben („Kleingebinde“). Das Gesamtfassungsver-

mögen aller vorhandenen Kleingebinde darf aber nicht mehr als 1.000 Liter oder Kilogramm betragen. Beispiele für Kleingebinde: Farbeimer, Benzinkanister.

Der Versicherungsschutz nach aa. bis cc. setzt voraus: Die Anlage befindet sich auf einem Grundstück, das nach A 1.5.11 versichert ist.

b. „Gewässerschäden“ sind Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers.

Als Gewässerschaden gilt auch der folgende Fall: Aus der Anlage oder aus dem Behältnis gelangen gewässerschädliche Stoffe in Abwässer und von dort in Gewässer.

c. Bei den Anlagen nach a. aa. bis cc. sind abweichend von A 1.1.3 a. Schäden an Ihren eigenen unbeweglichen Sachen mitversichert. Dieser Versicherungsschutz setzt voraus: Der Schaden ist darauf zurückzuführen, dass gewässerschädliche Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage ausgetreten sind. Nicht versichert sind Schäden, die an der Anlage selbst entstanden sind.

Wir ersetzen Ihre Aufwendungen, die Ihnen entstanden sind, um den Zustand wiederherzustellen, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Von unserer Leistung ziehen wir aber Wertverbesserungen ab.

d. Wir ersetzen von Ihnen aufgewendete Rettungskosten. Das gilt auch dann, wenn Sie zu deren Zahlung nach öffentlichem Recht verpflichtet sind. Außerdem erstatten wir außergerichtliche Gutachterkosten, die Ihnen im Zusammenhang mit den Rettungskosten entstanden sind.

Rettungskosten und außergerichtliche Gutachterkosten erstatten wir über die Versicherungssumme hinaus, wenn sie auf unsere Weisung hin entstanden sind.

„Rettungskosten“ sind Aufwendungen (auch erfolglose) für Maßnahmen, die Sie zur Verhinderung oder Minderung eines Schadens für notwendig halten durften.

Wir ersetzen auch Aufwendungen, um den Zustand von Grundstücks- und Gebäudeteilen wiederherzustellen, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahme bestand. Von unserer Leistung ziehen wir aber ab:

– Wertverbesserungen;

– Kosten, die ohnehin entstanden wären, um die Anlage zu erhalten, zu reparieren oder zu erneuern.

e. Kein Versicherungsschutz besteht in den folgenden Fällen:

aa. Sie haben den Schaden verursacht, indem Sie wissentlich von Gesetzen oder Verordnungen, die dem Gewässerschutz dienen, abgewichen sind. Das Gleiche gilt bei wissentlichem Abweichen von behördlichen Anordnungen oder Verfügungen.

bb. Sie werden für einen Gewässerschaden, der durch das Befüllen des Öltanks entstanden ist, verantwortlich gemacht. Das gilt auch dann, wenn ein Dritter den Öltank befüllt hat.

cc. Es handelt sich um einen Schaden durch höhere Gewalt, bei dem sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

1.5.9 Halten und Hüten von Tieren

a. Versichert sind Schäden, für die Sie als Halter oder Hüter der folgenden Tiere verantwortlich gemacht werden: zahme Haustiere (z. B. Hauskatzen), gezähmte Kleintiere (z. B. Meerschweinchen, Hamster, Singvögel) und Bienen. Der Versicherungsschutz setzt voraus, dass Sie das Tier weder zu gewerblichen noch zu landwirtschaftlichen Zwecken halten.

Kein Versicherungsschutz besteht für das Halten und Hüten von Hunden und Pferden. Ausnahme: siehe die Regelung unter b.

b. Versichert sind Schäden, für die Sie als Hüter fremder Hunde verantwortlich gemacht werden.

Versichert sind Schäden, für die Sie als Reiter oder Hüter fremder Pferde oder als Fahrer fremder Fuhrwerke verantwortlich gemacht werden.

Kein Versicherungsschutz besteht in den folgenden Fällen:

– Halter oder Eigentümer des Tieres oder des Fuhrwerks sind Sie, eine mitversicherte Person oder der Geschädigte.

– Sie haben Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Tierhalter-Haftpflichtversicherung des Halters).

c. Über den in a. und b. beschriebenen Umfang hinaus haben Sie als Halter oder Hüter von Tieren keinen Versicherungsschutz. Sehen Sie dazu A 3.2.2. Wogegen Sie außerdem keinen Versicherungsschutz haben, finden Sie vor allem in A 3.1.6 und A 3.2.4.

1.5.10 Häusliche Abwässer

Versichert sind Schäden durch häusliche Abwässer und durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals. Beispiel: Wasseraustritt aus Ihrer Waschmaschine.

1.5.11 Inhaber von Immobilien

a. Versichert sind Schäden, für die Sie als Inhaber (bspw. als Eigentümer oder Mieter) einer der folgenden Immobilien verantwortlich gemacht

werden. Der Versicherungsschutz umfasst auch Ansprüche aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten. Beispiele für Verkehrssicherungspflichten: bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Räum- und Streupflicht.

aa. Inhaber einer oder mehrerer Wohnungen (auch Ferienwohnung). Sie sind Sondereigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz? Dann besteht für Schäden am Gemeinschaftseigentum in Höhe Ihres Miteigentumsanteils kein Versicherungsschutz.

bb. Inhaber eines Einfamilienhauses.

cc. Inhaber eines Zweifamilienhauses.

dd. Inhaber eines Wochenendhauses.

Der Versicherungsschutz hat folgende Voraussetzungen:

- Die Immobilie liegt in Deutschland;
- Sie oder eine mitversicherte Person bewohnen die Immobilie selbst und nutzen sie ausschließlich zu Wohnzwecken. Ihr Schutz bleibt bestehen, wenn ein Raum als häusliches Arbeitszimmer genutzt wird. Nicht versichert ist aber die gesetzliche Haftpflicht aus der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit.

Zusätzliche Voraussetzungen für den Versicherungsschutz nach cc. sind:

- Das Haus ist ausschließlich Ihr Eigentum oder Eigentum einer nach A 1.3.2 bis A 1.3.4 mitversicherten Person;
- das Haus bewohnen neben Ihnen ausschließlich mitversicherte Personen nach A 1.3 oder Familienangehörige.

b. Ihr Versicherungsschutz nach a. umfasst auch die folgenden Fälle:

- Sie sind Inhaber von Garagen oder Gärten, die zu der Immobilie gehören, oder Inhaber eines Schrebergartens (Kleingarten).
- Sie werden für einen Schaden als Miteigentümer einer Gemeinschaftsanlage, die zu Ihrem Ein- oder Zweifamilienhaus gehört, verantwortlich gemacht. Beispiele für mögliche Gemeinschaftsanlagen: Müllplatz, Garagenhof, Grünanlage, Wäschetrockenplatz, Spielplatz.
- Sie werden für einen Schaden als früherer Besitzer nach § 836 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) verantwortlich gemacht. Der Versicherungsschutz setzt voraus, dass der Versicherungsvertrag bis zum Besitzwechsel bestanden hat.

c. Bei Immobilien im Ausland richtet sich Ihr Versicherungsschutz nach A 1.5.3 a. cc. bis ee..

d. Wogegen kein Versicherungsschutz besteht, finden Sie vor allem unter A 3.2.3.

1.5.12 Inhaber einer Immobilie mit Flüssiggastank

Versichert sind Schäden, für die Sie als Inhaber eines Flüssiggastanks verantwortlich gemacht werden. Der Versicherungsschutz hat folgende Voraussetzungen:

- Der Flüssiggastank befindet sich auf einem Grundstück, das nach A 1.5.11 versichert ist;
- er hat ein Fassungsvermögen von maximal 10.000 Liter.

1.5.13 Inhaber einer Immobilie mit geothermischer Anlage

Versichert sind Schäden, für die Sie als Inhaber einer geothermischen Anlage verantwortlich gemacht werden. Der Versicherungsschutz hat folgende Voraussetzungen:

- Es handelt sich um eine Anlage, die Wärme und Warmwasser erzeugt;
- die Anlage befindet sich auf einem Grundstück, das nach A 1.5.11 versichert ist.

1.5.14 Inhaber einer Immobilie und Bauherrentätigkeit

a. Versichert sind Schäden, für die Sie als privater Bauherr eines Bauvorhabens verantwortlich gemacht werden. Beispiele für Bauvorhaben sind: Neubauten, Umbauten, Reparaturarbeiten, Abbruch- oder Grabarbeiten.

Der Versicherungsschutz hat folgende Voraussetzungen:

- Es handelt sich um ein Bauvorhaben zu einer Immobilie, die nach A 1.5.11 versichert ist;
- Die Bausumme beträgt maximal 150.000 € je Bauvorhaben. Bei einer höheren Bausumme gelten die Regelungen zur Vorsorgeversicherung (siehe A 1.7.2).

b. Im Rahmen von a. haben Sie auch Versicherungsschutz, wenn Sie die Bauarbeiten in privater Eigenleistung ausführen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aller Personen, die mit den Bauarbeiten unentgeltlich beschäftigt sind (bspw. Nachbarschaftshelfer). Der Versicherungsschutz gilt nur für Schäden, die diese Personen in Ausführung der Eigenleistung verursachen. Kein Versicherungsschutz besteht für Personenschäden wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit nach dem Sozialgesetzbuch VII.

1.5.15 Inhaber eines fest installierten Wohnwagens

Versichert sind Schäden, für die Sie als Inhaber eines Wohnwagens verantwortlich gemacht werden. Der Versicherungsschutz hat folgende Voraussetzungen:

- Den Wohnwagen nutzen nur Sie, und zwar ausschließlich zu Wohnzwecken.
- Der Wohnwagen ist auf Dauer und ohne Unterbrechung in einem der folgenden Staaten fest installiert: EU-Staat, Schweiz, Norwegen, Island oder Liechtenstein.

1.5.16 Kautionsleistung

a. Wir erbringen eine Kautionsleistung bis maximal 150.000 €, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Sie haben im Ausland einen Schaden verursacht;
- Ihr Auslandsaufenthalt überschreitet nicht die in A 1.5.3 genannten Zeiten;
- gegen Sie wurde eine behördliche Anordnung erlassen, eine Kautionsleistung zu hinterlegen, um Leistungen aufgrund Ihrer gesetzlichen Haftpflicht sicherzustellen.

b. Soweit dies möglich ist, zahlen wir den Kautionsbetrag an die Behörde, bei der die Kautionsleistung hinterlegt ist. Andernfalls zahlen wir direkt an Sie.

c. Wir rechnen unsere Kautionszahlung auf die begründete Schadensersatzleistung, von der wir Sie freistellen, an.

Sie sind in folgenden Fällen zur Rückzahlung der Kautionsleistung verpflichtet:

- Die Kautionsleistung wird als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadensersatzforderungen einbehalten;
- die Kautionsleistung ist verfallen, bspw. weil Sie einen behördlich angeordneten Termin nicht wahrgenommen haben.

1.5.17 Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger

a. Versichert sind Schäden, die Sie durch den Gebrauch folgender Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger verursachen:

- Kraftfahrzeuge, die nur auf nicht öffentlichen Wegen oder Plätzen verkehren. Das gilt aber nur, soweit Sie keinen Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Kfz-Haftpflichtversicherung) haben;
- Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen oder Plätzen verkehren. Das gilt aber nur, soweit Sie keinen Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Anhängerversicherung) haben;
- Kraftfahrzeuge bis 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit. Beispiel: motorgetriebener Rollstuhl;
- Kinderfahrzeuge und Golfwagen mit mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit, wenn sie auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen fahren. Das gilt aber nur, soweit Sie keinen Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Kfz-Haftpflichtversicherung) haben;
- Stapler bis 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit. Beispiele: Schneeräumgerät, Kehrmaschine, Aufsitzrasenmäher;
- ferngelenkte Modell- und Spielfahrzeuge.

Der Versicherungsschutz setzt voraus, dass die genannten Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger nicht versicherungspflichtig sind. Für Schäden aus der Teilnahme an Kraftfahrzeugrennen besteht kein Versicherungsschutz (siehe A 3.2.4).

b. Für die in a. genannten Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger gelten die in B 3.1 c. beschriebenen Obliegenheiten.

c. Über den in a. beschriebenen Umfang hinaus haben Sie für Schäden durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern keinen Versicherungsschutz. Sehen Sie dazu A 3.1.7.

1.5.18 Laserpointer

a. Versichert sind Schäden durch Laserpointer. Sie müssen aber nachweisen, dass die tatsächliche Leistung des Laserpointers im Versicherungsfall nicht mehr als 1 Milliwatt betragen hat.

b. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Sie den Laserpointer gegen den Führer eines Fahrzeugs (z. B. Kraft- oder Luftfahrzeug) eingesetzt haben.

c. Über den in a. beschriebenen Umfang hinaus haben Sie für Schäden durch Laserstrahlen keinen Versicherungsschutz.

1.5.19 Luftfahrzeuge

a. Versichert sind Schäden, die Sie durch den Gebrauch folgender Luftfahrzeuge verursacht haben:

- Flugmodelle, die dazu bestimmt sind, innerhalb von geschlossenen Wohnräumen betrieben zu werden;
- Flugmodelle, unbemannte Ballone und Drachen. Der Versicherungsschutz hat folgende Voraussetzungen:
 - Das Fahrzeug wird weder durch Motoren noch durch Treibsätze angetrieben;
 - sein Fluggewicht beträgt maximal 5 kg.
- b. Versichert sind auch Schäden, die durch den Gebrauch versicherungspflichtiger Luftfahrzeuge verursacht werden. Vorausgesetzt, Sie werden für den Schaden nicht als deren Eigentümer, Halter oder Führer verantwortlich gemacht.
- c. Kein Versicherungsschutz besteht aber, soweit Sie Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Luftfahrt-Haftpflichtversicherung) haben.
- d. Über den in a. und b. beschriebenen Umfang hinaus haben Sie für Schäden durch den Gebrauch von Luftfahrzeugen keinen Versicherungsschutz. Sehen Sie dazu A 3.1.7.

1.5.20 Radfahrer (auch von Pedelecs bis 25 km/h) und Radrennen

- a. Versichert sind Schadensersatzansprüche gegen Sie als Radfahrer. Pedelecs bis zu einer Geschwindigkeit von 25 km/h gelten als Fahrrad. Dabei spielt es keine Rolle, ob eine Anfahrhilfe besteht.
- b. Versichert sind auch Schäden, die Sie bei einem Radrennen (z. B. Straßenrundfahrt, Triathlon) oder dem Training dazu verursachen. Der Versicherungsschutz setzt voraus, dass das Training und die Teilnahme am Wettkampf privat erfolgen. Kein Versicherungsschutz besteht, soweit Sie Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Vereins-Haftpflichtversicherung) haben.
- c. Wogegen außerdem kein Versicherungsschutz besteht, finden Sie vor allem in A 3.2.4.

1.5.21 Schäden an gemieteten oder geliehenen Wohnräumen und sonstigen Räumen in Gebäuden

- a. Versichert sind Schäden an folgenden Objekten, die Sie zu privaten Zwecken gemietet oder geliehen haben:
 - an Wohnräumen. Dazu gehören auch Terrassen und Balkone, die an die Wohnung unmittelbar angrenzen;
 - an sonstigen Räumen in Gebäuden. Beispiele: Keller, Waschküche.
- b. Keinen Versicherungsschutz haben Sie für:
 - Schäden, die auf Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung beruhen;
 - Schäden an Glas (bspw. Fensterscheibe), an Heizkörpern und an Küchen einschließlich Einbaugeräten (bspw. Cerankochfeld). Ausnahme: In Hotelzimmern, Ferienwohnungen, Ferienhäusern, Pensionen, Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen sind solche Schäden versichert.
 - Schäden infolge Schimmelbildung.
- c. Über den in a. beschriebenen Umfang hinaus haben Sie für Schäden an unbeweglichen gemieteten Sachen keinen Versicherungsschutz. Das Gleiche gilt für unbewegliche geliehene Sachen. Sehen Sie dazu A 3.1.9.

1.5.22 Sport

- a. Versichert sind Schäden, für die Sie beim Sport verantwortlich gemacht werden, bspw. beim Fußball, Handball, Tennis.
- b. Wogegen kein Versicherungsschutz besteht, finden Sie vor allem in A 3.1.6 und A 3.2.4.

1.5.23 Umwelteinwirkung

- a. Versichert sind Schäden durch Umwelteinwirkung. Ein Schaden durch Umwelteinwirkung liegt vor, wenn er verursacht wurde durch: Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.
- b. Für Gewässerschäden gelten aber die Regelungen nach A 1.5.8 und für Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz die Regelungen nach A 1.5.24.

1.5.24 Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz

- a. Über A 1.1.3 a. hinaus versichert ist Ihre öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz. Beispiel: Schäden an geschützten Arten. Dabei sind Umweltschäden an einem Grundstück, das nach A 1.5.11 versichert ist, mitversichert. Der Versicherungsschutz gilt – im Rahmen von A 1.5.3 – auch für Versicherungsfälle, die im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie eingetreten sind. Versichert sind dabei auch die Pflichten oder Ansprüche auf Grundlage von nationalen Umsetzungsgesetzen,

die Sie betreffen. Vorausgesetzt, die nationalen Umsetzungsgesetze überschreiten nicht die EU-Richtlinie.

- b. Der Versicherungsschutz setzt abweichend von A 1.1.1 voraus: Das Schadeneignis und eine Betriebsstörung sind während der Wirksamkeit Ihres Vertrags eingetreten. Eine Betriebsstörung liegt vor, wenn die Schadensursache plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig entstanden ist.

Ohne Vorliegen einer Betriebsstörung haben Sie Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter. Das gilt aber nur, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Schadeneignis ist während der Wirksamkeit des Vertrags eingetreten (siehe A 1.1.1);
- der Umweltschaden ist auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieses Erzeugnisses zurückzuführen;
- dieser Fehler war zu dem Zeitpunkt erkennbar, zu dem das Erzeugnis in den Verkehr gebracht wurde. Maßgebend für die Erkennbarkeit sind der Stand von Wissenschaft und Technik.

- c. Kein Versicherungsschutz besteht in den folgenden Fällen:

- aa. Sie haben den Schaden verursacht, indem Sie wissentlich von Gesetzen oder Verordnungen, die dem Umweltschutz dienen, abgewichen sind. Das Gleiche gilt bei wissentlichem Abweichen von behördlichen Anordnungen oder Verfügungen.
- bb. Der Umweltschaden ist durch eine unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkung entstanden.
- cc. Sie haben Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag, z. B. aus einer Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung.
- dd. Der Umweltschaden ist im Ausland eingetreten.

1.5.25 Waffenbesitz und Waffengebrauch

- a. Versichert sind Schäden, die Sie durch den erlaubten privaten Besitz oder durch den Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen verursachen. Das Gleiche gilt für Munition und Geschosse.
- b. Wogegen kein Versicherungsschutz besteht, finden Sie vor allem in A 3.2.9.

1.5.26 Wassersportfahrzeuge

Ruder-, Paddel-, Schlauchboot und vergleichbare Wassersportfahrzeuge, ferngelenkte Wasser-Modellfahrzeuge:

- a. Versichert sind Schäden durch den Gebrauch eines der folgenden Wassersportfahrzeuge: Ruderboot, Paddelboot, Schlauchboot, Kanu, Kanadier und vergleichbare Wassersportfahrzeuge ohne Motor, außerdem ferngelenkte Wasser-Modellfahrzeuge.

Windsurfgeräte:

- b. Versichert sind Schäden, die Sie durch den Gebrauch von Windsurfgeräten verursachen.

Kitesportgeräte, Strandsegler, Eissegler:

- c. Versichert sind Schäden durch den Gebrauch von Kitesportgeräten, Strandseglern oder Eisseglern. Der Versicherungsschutz hat folgende Voraussetzungen:
 - Die Kite- bzw. Segelfläche beträgt maximal 15 m²;
 - bei Kitesportgeräten beträgt die Seillänge maximal 30 m.

Motorboote:

- d. Versichert sind Schäden durch den Gebrauch eines Motorboots. Zu Motorbooten gehören auch Wassermotorräder, Boote mit Hilfs- oder Außenbordmotor und Wasser-Pedelecs. Für Segelboote mit Hilfsmotor gilt die in e. beschriebene Regelung.

Der Versicherungsschutz setzt voraus, dass für das Führen des Boots kein Führerschein erforderlich ist.

Kein Versicherungsschutz besteht in den folgenden Fällen:

- Bei einem fremden Boot werden Sie für einen Schaden verantwortlich gemacht, den der Halter oder Eigentümer des Boots erlitten hat. Nicht versichertes Beispiel: Schaden am Boot selbst;
- Sie haben Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Wassersport-Haftpflichtversicherung).

Segelboote:

- e. Versichert sind Schäden durch den Gebrauch eines Segelboots.

Der Versicherungsschutz hat folgende Voraussetzungen:

- Das Segelboot ist maximal 7 m lang und hat keine Kajüte;
- für sein Führen ist kein Führerschein erforderlich.

Kein Versicherungsschutz besteht in den folgenden Fällen:

- Bei einem fremden Boot werden Sie für einen Schaden verantwortlich gemacht, den der Halter oder Eigentümer des Boots erlitten hat.

Nicht versichertes Beispiel: Schaden am Boot selbst;

– Sie haben Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Wassersport-Haftpflichtversicherung).

f. Sie werden für einen Schaden durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs nicht als dessen Eigentümer, Halter oder Führer verantwortlich gemacht? Dann haben Sie unabhängig von den Regelungen in a. bis e. Versicherungsschutz.

g. Über den in a. bis f. beschriebenen Umfang hinaus haben Sie für Schäden durch den Gebrauch von Wasserfahrzeugen keinen Versicherungsschutz. Sehen Sie dazu A 3.1.7.

1.6 Welche Leistungen bietet außerdem die Privat-Haftpflichtversicherung Classic?

A 1.6 beschreibt einzelne Leistungen, die nur für die Privat-Haftpflichtversicherung Classic gelten. Soweit A 1.6 keine abweichenden Regelungen enthält, sind darauf alle anderen Vertragsbestimmungen anzuwenden (bspw. A 1.2, A 3.1, A 3.2).

1.6.1 Elektronischer Datenaustausch und Internetnutzung

a. Versichert sind Schäden, für die Sie wegen Datenveränderungen bei Dritten durch Viren oder andere Schadprogramme verantwortlich gemacht werden. Ihr Versicherungsschutz umfasst auch Folgeschäden, die durch die Datenveränderung entstanden sind.

b. Versichert sind Schäden, für die Sie wegen Datenveränderungen bei Dritten aus sonstigen Gründen verantwortlich gemacht werden. Versichert sind auch Schäden als Folge des Nichterfassens oder fehlerhaften Speicherns von Daten bei Dritten.

Versicherungsschutz besteht aber nur für die Wiederherstellung oder Erfassung der Daten. Folgeschäden (bspw. ein Verdienstaustausch) sind nicht versichert.

c. Versichert sind Schäden, für die Sie als Folge einer Störung des Zugangs eines Dritten zum elektronischen Datenaustausch verantwortlich gemacht werden. Beispiel: Weil Sie eine schadhafte Datei übermittelt haben, lässt sich der Rechner eines Dritten nicht mehr starten.

d. Kein Versicherungsschutz besteht in den folgenden Fällen:

– Sie haben wissentlich virenbehaftete Spam-Mails versendet oder wissentlich in ein fremdes Datensystem eingegriffen, bspw. als Hacker;

– Sie haben wissentlich schadhafte oder widerrechtliche Software eingesetzt, bspw. Software-Viren, Trojanische Pferde.

e. Unsere Leistung ist für alle Schadensersatzansprüche je Versicherungsfall auf 15 Mio. € begrenzt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle, die während eines Versicherungsjahres eintreten, beträgt das Doppelte der Versicherungssumme.

f. Sie müssen die in B 3.1 b. beschriebene Obliegenheit vor Eintritt des Versicherungsfalles beachten.

g. Über den in a. bis e. beschriebenen Umfang hinaus gilt A 3.1.11.

1.6.2 Schäden an beweglichen Sachen, die gemietet, geleast, geliehen oder verwahrt sind

a. Versichert sind Schäden an beweglichen Sachen, die Sie zu privaten Zwecken gemietet, geleast, geliehen oder verwahrt haben.

b. Keinen Versicherungsschutz haben Sie für:

– Schäden, die auf Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung beruhen;

– Schäden an Möbeln und sonstigem Inventar von gemieteten oder geliehenen Räumen, auch an Küchen einschließlich Einbaugeräten (bspw. Cerankochfeld). Ausnahme: In Hotelzimmern, Ferienwohnungen und Ferienhäusern, Pensionen, Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen sind solche Schäden versichert;

– Schäden an Wertsachen. Als Wertsachen gelten: Bargeld, Urkunden (einschließlich Sparbücher), Wertpapiere, Schmuck, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen, Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins und Kunstgegenstände. Außerdem gehören alle Sachen aus Gold und Silber zu Wertsachen;

– Schäden an Luft- und Wasserfahrzeugen sowie an Landfahrzeugen (bspw. Kraftfahrzeug, Schienenfahrzeug, Fahrrad), ausgenommen Rollstühle;

– Schadensersatzansprüche des Halters oder Eigentümers von fremden Hunden, Pferden oder Fuhrwerken. Sehen Sie dazu A 1.5.9 b.

c. Sie müssen bei jedem Schadenereignis von der Schadensersatzleistung eine Selbstbeteiligung in Höhe von 250 € tragen. Für Schäden bis zur Höhe der Selbstbeteiligung haben Sie keinen Versicherungsschutz.

Die Selbstbeteiligung gilt aber nicht bei Schäden an:

– elektrischen medizinischen Geräten, die Ihnen zu Diagnosezwecken oder zur Anwendung überlassen wurden;

– Sachen in gemieteten oder geliehenen Hotelzimmern, Ferienwohnungen, Ferienhäusern, Pensionen, Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen.

d. Über den in a. bis c. beschriebenen Umfang hinaus haben Sie für Schäden an beweglichen gemieteten Sachen keinen Versicherungsschutz. Das Gleiche gilt für bewegliche geleaste, geliehene oder verwahrte Sachen. Sehen Sie dazu A 3.1.9.

1.6.3 Schäden durch deliktsunfähige Kinder

a. Wir berufen uns nicht auf die Deliktsunfähigkeit eines mitversicherten Kindes, das den Schaden verursacht hat.

Diese Leistung hat folgende Voraussetzungen:

– Es liegt in Ihrem berechtigten Interesse, den Schaden zu regulieren, z. B. um den Nachbarschaftsfrieden zu wahren;

– zum Zeitpunkt des Schadenereignisses war die Aufsichtspflicht nicht auf einen Dritten übertragen. Das Kind befand sich zu dieser Zeit auch nicht in fremder Obhut;

– ein anderer Versicherer (z. B. Kasko- oder Krankenversicherung des Geschädigten, Haftpflichtversicherung eines anderen Schädigers) ist nicht zur Leistung verpflichtet.

b. Wir behalten uns Regressansprüche vor, die gegen einen schadensersatzpflichtigen Dritten bestehen, der nicht mitversicherte Person ist.

1.6.4 Schäden durch Erwachsene, die als Folge von Demenz deliktsunfähig sind

Wir berufen uns nicht auf eine als Folge von Demenz bestehende Deliktsunfähigkeit eines versicherten Erwachsenen, der den Schaden verursacht hat. Die in A 1.6.3 beschriebenen Regelungen gelten aber entsprechend. Vor allem darf sich der versicherte Erwachsene zum Zeitpunkt des Schadenereignisses nicht in fremder Obhut befinden haben.

1.6.5 Schäden durch Gefälligkeitshandlungen

Für Schäden, die Sie einem Dritten bei einer Gefälligkeitshandlung (z. B. Umzugshilfe) zufügen, gilt: Wir berufen uns dem Geschädigten gegenüber nicht auf einen Haftungsverzicht für einfache Fahrlässigkeit.

Diese Leistung hat folgende Voraussetzungen:

– Sie wünschen, dass wir die Leistung erbringen;

– ein anderer Versicherer (z. B. Wohngebäude-, Hausrat- oder Glasversicherung des Geschädigten) ist nicht zur Leistung verpflichtet.

1.7 Welche Leistungen bieten wir bei Änderungen des versicherten Risikos und bei neu hinzukommenden Risiken?

1.7.1 Leistungen bei Änderungen des versicherten Risikos (Risikoerhöhungen und Risikoerweiterungen)

a. Wir gewähren auch dann Versicherungsschutz, wenn sich das versicherte Risiko nach Vertragsschluss erhöht oder erweitert. Ihre Pflichten in diesem Fall und die Auswirkungen auf den Beitrag finden Sie unter B 4.1.

b. Kein Versicherungsschutz besteht aber für:

– Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, soweit diese Fahrzeuge zulassungs-, fahrerschein- oder versicherungspflichtig sind;

– sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

1.7.2 Leistungen bei neu hinzukommenden Risiken (Vorsorge-Versicherung)

a. Wir gewähren für bestimmte Risiken Vorsorge-Versicherungsschutz. Voraussetzung ist, dass diese Risiken nach Vertragsschluss neu hinzugekommen sind und der Vertrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch bestanden hat.

Der Vorsorge-Versicherungsschutz gilt für die folgenden neuen Risiken:

– unter A 1.8 und A 2. beschriebene Risiken.

– Halten von Tieren (bspw. erstmalige Anschaffung eines Hundes), soweit nicht bereits nach A 1.5.9 Versicherungsschutz besteht. Für Listen- bzw. Kampfhunde nach dem jeweiligen Landesrecht haben Sie aber keinen Vorsorge-Versicherungsschutz.

– Eigentum oder Besitz eines Einfamilienhauses, eines Mehrfamilienhauses oder eines unbebauten Grundstücks, soweit nicht bereits nach A 1.5.11 Versicherungsschutz besteht.

– Bauherr eines Bauvorhabens mit einer Bausumme von mehr als 150.000 €.

– Eigentum oder Besitz einer Öltankanlage mit einem Gesamtfassungsvermögen von mehr als 10.000 Liter.

Der Versicherungsschutz beginnt mit Eintritt des neuen Risikos.

b. Soweit A 1.7.2 keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen in A 1. und A 3. entsprechend.

- c. In der Familien-Versicherung besteht der Vorsorge-Versicherungsschutz für die folgenden Personen:
- für Sie als Versicherungsnehmer.
 - für Personen, die nach A 1.3.2 bis A 1.3.7 bei Ihnen mitversichert sind. Das heißt: Mitversicherte Personen nach A 1.3.8 bis A 1.3.11 haben keinen Vorsorge-Versicherungsschutz.

In der Single-Versicherung besteht der Vorsorge-Versicherungsschutz nur für Sie.

- d. Außer bei Bauvorhaben über 150.000 € gilt der Vorsorge-Versicherungsschutz nicht für Risiken, die planmäßig kürzer als ein Jahr bestehen sollen.
- e. Sie müssen uns das neue Risiko anzeigen. Die Anzeige ist innerhalb eines Monats vorzunehmen, nachdem Sie unsere Aufforderung dazu (bspw. mit der Beitragsrechnung) erhalten haben. Informieren Sie uns nicht rechtzeitig, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Wir sind berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Über diesen Beitrag muss innerhalb eines Monats nach Eingang Ihrer Anzeige eine Einigung zustande kommen. Ist das nicht der Fall, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

1.8 Welche Mehrleistungen bietet die Privat-Haftpflicht PLUS (PH PLUS) gegen Zusatzbeitrag?

Wir übernehmen die folgenden Mehrleistungen nur, wenn sie gegen Zusatzbeitrag vereinbart sind (siehe Antrag und Versicherungsschein). Voraussetzung ist, dass Sie die Privat-Haftpflichtversicherung Classic abgeschlossen haben. Separat oder zur Privat-Haftpflichtversicherung Basis bieten wir die Mehrleistungen nicht an.

Die Mehrleistung nach A 1.8.4 sieht eine Selbstbeteiligung vor. Bei allen anderen Mehrleistungen gilt keine Selbstbeteiligung, auch wenn Sie in Ihrer Privat-Haftpflichtversicherung Classic eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

1.8.1 Betreuung von Kindern (Tageseltern, Babysitter), Erteilung von Nachhilfe- und Musikunterricht, Alleinunterhalter

- a. Versichert ist das Risiko von entgeltlich tätigen Tageseltern und Babysittern. Das heißt: Versichert sind Schäden, für die Sie als Folge einer entgeltlichen Betreuung von Kindern unter 18 Jahren verantwortlich gemacht werden. Ihr Versicherungsschutz umfasst auch Schäden, die die zu betreuenden Kinder verursachen oder erleiden.

Der Versicherungsschutz hat folgende Voraussetzungen:

- Sie betreuen nicht mehr als sechs Kinder gleichzeitig;
- Die Betreuung findet nicht in einem Betrieb oder einer Einrichtung (bspw. Kindergarten, Kindertagesstätte) statt.

- b. Versichert sind Schäden, für die Sie als Folge von folgenden nebenberuflichen Tätigkeiten verantwortlich gemacht werden:

- Erteilung von Nachhilfe- oder Musikunterricht;
- Alleinunterhalter.

Der Versicherungsschutz setzt voraus, dass Ihr Jahresumsatz höchstens 6.000 € beträgt. Übersteigt der Jahresumsatz diesen Betrag, entfällt der Versicherungsschutz für die nebenberufliche Tätigkeit.

- c. Die Regelungen zur Risikoerhöhung oder Risikoerweiterung (siehe A 1.7.1) gelten nicht.

1.8.2 Betrieb von thermischen und photovoltaischen Solaranlagen, von Wind- und Wasserkraftanlagen sowie von Blockheizkraftwerken

- a. Versichert sind Schäden, für die Sie als Inhaber von thermischen und photovoltaischen Solaranlagen verantwortlich gemacht werden. Das Gleiche gilt für Wind- und Wasserkraftanlagen sowie für Blockheizkraftwerke. Der Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn Sie die Anlage gewerblich betreiben.

Der Versicherungsschutz hat folgende Voraussetzungen:

- Die Anlage ist Ihr Eigentum. Oder sie ist das Eigentum Ihres mitversicherten Ehe- oder Lebenspartners;
- Die Anlage ist mit Ihrem versicherten Grundstück (siehe A 1.5.11) fest verbunden;
- Bei thermischen und photovoltaischen Solaranlagen beträgt die Gesamtfläche der Sonnenkollektoren und Solarmodule nicht mehr als 200 m²;
- Bei Windkraftanlagen beträgt deren Höhe nicht mehr als zehn Meter;
- Bei Wind- und Wasserkraftanlagen beträgt die Gesamtleistung der Anlage nicht mehr als 15 kW-Peak;
- Bei Blockheizkraftwerken beträgt deren elektrische Leistung nicht mehr als 50 kW;
- Falls für die Anlage eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, muss diese erteilt worden sein.

- b. Nicht versichert sind die direkte Versorgung von Letztverbrauchern und die Eigenversorgung mit elektrischem Strom. Letztverbraucher sind Kunden, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen.

- c. Die Regelungen zur Risikoerhöhung oder Risikoerweiterung (siehe A 1.7.1) gelten nicht.

1.8.3 Forderungsausfall

- a. Versichert ist ein Forderungsausfall wegen eines Personen-, Sach- oder daraus folgenden Vermögensschadens, den Ihnen ein zahlungsunfähiger Außenstehender zugefügt hat. Ein „Außenstehender“ ist eine Person, die nicht nach diesem Vertrag versichert ist.

Der Versicherungsschutz setzt voraus, dass der Versicherungsfall während der Wirksamkeit des Vertrags in der Bundesrepublik Deutschland eingetreten ist. Vermögensschäden, die weder mit einem Personenschaden noch mit einem Sachschaden unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen, sind in der Forderungsausfalldeckung nicht versichert.

Die Forderungsausfalldeckung gilt nur für Sie und für die nach A 1.3.2 bis A 1.3.7 mitversicherten Personen.

- b. Bei der Forderungsausfalldeckung wenden wir Ihre Privat-Haftpflichtversicherung spiegelbildlich an: Wir betrachten den Außenstehenden so, als wäre er unser Versicherungsnehmer, gegen den Sie als Geschädigter Schadensersatzansprüche geltend machen. Dem Außenstehenden stehen aber keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

Der Versicherungsschutz, den wir für den Außenstehenden unterstellen, richtet sich nach Ihrem Vertrag zur Privat-Haftpflichtversicherung. Daher wenden wir folgende Regelungen spiegelbildlich an, soweit A 1.8.3 nicht Abweichendes bestimmt: A 1., A 3.1 und A 3.2.

- c. Ihre Forderungsausfalldeckung umfasst auch Personen-, Sach- und daraus folgende Vermögensschäden, die Ihnen der Außenstehende wie folgt zugefügt hat:

- als Halter oder Hüter von Hunden, Pferden oder sonstigen Reit- und Zugtieren;
- als Inhaber eines Mehrfamilienhauses oder eines unbebauten Grundstücks;
- als Bauherr.

- d. Wir zahlen an Sie, wenn folgende Leistungsvoraussetzungen vorliegen:

- aa. Sie haben gegen den Außenstehenden einen rechtskräftigen Titel. Diesen Titel müssen Sie in einem streitigen Verfahren vor einem Gericht in der Bundesrepublik Deutschland erwirkt haben.

Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche binden uns nur, soweit Ihr Schadensersatzanspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte. Das Gleiche gilt für einen Vollstreckungsbescheid, der auf der Grundlage eines Mahnbescheids erlassen worden ist.

- bb. Der Außenstehende ist zahlungsunfähig. Das ist der Fall, wenn:

- entweder eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat;
- oder eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint. Beispiel: Der Außenstehende hat in den letzten drei Jahren eine eidesstattliche Versicherung („Offenbarungseid“) abgegeben;
- oder ein Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder mangels Masse abgelehnt wurde.

- e. Bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalls müssen Sie Folgendes tun:

- aa. Machen Sie ausführliche und wahrheitsgemäße Angaben zum Versicherungsfall. Auf Verlangen müssen Sie das in Textform tun.

- bb. Treten Sie Ihre Ansprüche gegen den Außenstehenden in Höhe der Entschädigungsleistung an uns in Textform ab.

- cc. Händigen Sie uns die vollstreckbare Ausfertigung des Titels und alle sonstigen Unterlagen aus, die wir zur Beurteilung des Versicherungsfalls benötigen. Außerdem müssen Sie an einer Umschreibung des Titels auf uns mitwirken.

- dd. Senden Sie uns die nach bb. und cc. erforderlichen Unterlagen innerhalb von zwei Wochen zu. Das müssen Sie aber erst tun, sobald feststeht, dass der Außenstehende zahlungsunfähig ist.

Besteht für eine mitversicherte Person Versicherungsschutz aus der Forderungsausfalldeckung (siehe a.), hat sie die genannten Obliegenheiten ebenfalls zu erfüllen.

Verletzen Sie oder die mitversicherte Person die genannten Obliegenheiten, gelten die unter B 3.3 beschriebenen Rechtsfolgen.

- f. Keinen Versicherungsschutz haben Sie für:

- Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen;
- Schäden an Immobilien.

Versicherungsschutz haben Sie aber bei Schäden an den folgenden Immobilien: im Inland gelegenes Einfamilienhaus, Zweifamilien-

haus, Wochenendhaus oder Sondereigentum. Vorausgesetzt, Sie bewohnen die Immobilie selbst und benutzen sie ausschließlich zu Wohnzwecken;

- Schäden an Sachen, die der Außenstehende aufgrund eines Miet-, Leasing-, Pacht-, Leih- oder Verwahrungsvertrags erlangt hat;
- Schäden an Sachen, die ganz oder teilweise Ihrem Betrieb, Gewerbe, Beruf, Dienst oder Amt (auch Ehrenamt) zuzurechnen sind;
- Schäden, zu deren Ersatz ein anderer zahlungsfähiger Schädiger, ein anderer Versicherer oder Sozialleistungsträger verpflichtet ist;
- Kosten der Rechtsverfolgung (bspw. Rechtsanwaltsgebühren, Gerichtskosten);
- Verzugszinsen und Vertragsstrafen;
- Ansprüche, die aufgrund Gesetzes oder Vertrags auf Sie übergegangen sind;
- Ansprüche, die darauf beruhen, dass der Außenstehende berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt hat.

g. Wir leisten bis zu der Höhe, die durch den rechtskräftigen Titel bestätigt ist. Dabei beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall für alle Personen-, Sach- und daraus folgende Vermögensschäden maximal 15 Mio. €. Das gilt auch, wenn mehrere zahlungsunfähige Außenstehende für den Schaden verantwortlich sind. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle, die während eines Versicherungsjahres eintreten, beträgt das Doppelte der Versicherungssumme.

1.8.4 Verlust fremder Schlüssel

a. Versichert ist der Verlust von fremden Schlüsseln, die Ihnen zu privaten, beruflichen oder ehrenamtlichen Zwecken überlassen wurden. Vorausgesetzt, Sie hatten die Schlüssel rechtmäßig in Gewahrsam, als sie verloren gingen.

Der Verlust von beruflichen Schlüsseln ist aber nur versichert, wenn die Schlüssel nicht unmittelbar dazu dienen, Ihre berufliche Tätigkeit auszuüben. Beispiele für berufliche Tätigkeiten, bei denen der Schlüsselverlust nicht versichert ist: Post- und Zustelldienst, Wach- und Schließdienst, Hausmeister.

Als Schlüssel gelten auch Code-Karten und andere Schlüsselarten, soweit sie die Funktion eines Schlüssels haben.

b. Sind Sie Sondereigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz, gilt Folgendes für Schlüssel zu Schlössern und Schließanlagen, die im Gemeinschaftseigentum stehen:

Versichert sind Haftpflichtansprüche, die die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer gegen Sie erhebt. Kein Versicherungsschutz besteht aber in Höhe Ihres Miteigentumsanteils am Gemeinschaftseigentum.

c. Keinen Versicherungsschutz haben Sie für:

- Schlüssel zu Tresoren (bspw. Safe, Geldschrank), Schließfächern oder sonstigen beweglichen Sachen (bspw. Kraftfahrzeug);
- Folgeschäden eines Schlüsselverlusts (bspw. Einbruch).

d. Bei jedem Schadenereignis müssen Sie von der Schadenersatzleistung eine Selbstbeteiligung in Höhe von 250 € tragen. Für Schäden bis zur Höhe der Selbstbeteiligung haben Sie keinen Versicherungsschutz.

1.8.5 Vermietung von bis zu drei Wohnräumen in der selbst genutzten Immobilie

Sie sind Inhaber einer nach A 1.5.11 a. versicherten Immobilie und werden als Vermieter für einen Schaden verantwortlich gemacht? Dann haben Sie Versicherungsschutz, wenn Sie nicht mehr als drei Wohnräume vermieten.

Für die Vermietung von Räumen an Feriengäste gilt die Regelung unter A 1.8.6.

1.8.6 Vermietung eines Raumes an Feriengäste in der selbst genutzten Immobilie

Sie sind Inhaber einer nach A 1.5.11 a. versicherten Immobilie? Dann sind auch Schäden versichert, für die Sie als Vermieter eines Raumes dieser Immobilie an Feriengäste verantwortlich gemacht werden. Der Versicherungsschutz setzt voraus, dass keine Bewirtung (z. B. Angebot von Speisen und Getränken) erfolgt.

1.8.7 Vermietung von Einliegerwohnung, Eigentumswohnung oder Garage im Inland

Versichert sind Schäden, für die Sie als Vermieter von bis zu insgesamt drei der folgenden Immobilien verantwortlich gemacht werden:

- Einliegerwohnung, vorausgesetzt die Wohnung befindet sich in Ihrem Einfamilienhaus, das Sie selbst bewohnen;
- Eigentumswohnung;
- Garage.

Der Versicherungsschutz setzt voraus, dass die Immobilie im Inland liegt.

1.8.8 Vermietung eines Ferienhauses oder einer Ferienwohnung im In- und Ausland

Versichert sind Schäden, für die Sie als Vermieter eines Ferienhauses oder einer Ferienwohnung verantwortlich gemacht werden. Der Versicherungsschutz setzt voraus:

- Die Immobilie liegt in einem EU-Staat, in der Schweiz, in Norwegen, Island oder Liechtenstein;
- Es erfolgt keine Bewirtung (z. B. Angebot von Speisen und Getränken).

2. Was beinhaltet der Versicherungsschutz in der Amts- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung?

Die Amts- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung setzt voraus, dass Sie die Privat-Haftpflichtversicherung Classic abgeschlossen haben. Separat oder zur Privat-Haftpflichtversicherung Basis bieten wir die Amts- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung nicht an.

2.1 Wogegen besteht Versicherungsschutz?

2.1.1 Was ist der Versicherungsfall und wann muss er eingetreten sein? Personen- und Sachschäden:

a. Für Personen- und Sachschäden gilt:

Versicherungsfall (Schadenereignis) ist das Ereignis, das unmittelbar die Schädigung eines Dritten zur Folge hat. Auf den Zeitpunkt der Schadensverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit des Vertrags eingetreten sein.

Vermögensschäden:

b. Für Vermögensschäden gilt:

Versicherungsfall ist der Verstoß (bspw. gegen Gesetze, Weisungen, Fristen), den Sie bei Ausübung Ihres Amtes, Dienstes oder Berufs begangen haben.

Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit des Vertrags eingetreten sein.

Mehrere Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall:

c. Was gilt bei mehreren zeitlich zusammenhängenden Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit des Vertrags eintreten? Diese zählen als ein Versicherungsfall, wenn sie auf derselben Ursache beruhen.

2.1.2 Gegen welche Gefahren haben Sie Schutz?

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht:

- aus den Gefahren Ihres Amtes, Dienstes oder Berufs;
- und zwar als Richter, Beamter, Angestellter oder Arbeiter des öffentlichen Dienstes oder als Soldat.

2.1.3 Gegen welche Ansprüche und Schäden haben Sie Schutz?

a. Versichert sind Schadenersatzansprüche, die ein Dritter gegen Sie aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Inhalts geltend macht, weil:

- eine Person verletzt oder getötet wurde (Personenschaden);
- eine Sache beschädigt oder zerstört wurde (Sachschaden);
- ein reiner Vermögensschaden verursacht wurde. Das ist ein Vermögensschaden, der weder mit einem Personen- oder Sachschaden unmittelbar oder mittelbar zusammenhängt.

Das gilt auch für Schadenersatz- und Regressansprüche Ihres Dienstherrn.

b. Nicht versichert sind Schadenersatzansprüche, die wegen des Abhandenkommens von Sachen geltend gemacht werden. Sie können sich aber gegen das Abhandenkommen von Dienstschlüsseln und von fiskalischem Eigentum in bestimmtem Umfang gegen Zusatzbeitrag versichern. Sehen Sie dazu A 2.5.1 und A 2.5.2.

2.2 Welche Versicherungssummen gelten?

a. Es gelten je Versicherungsfall die folgenden Versicherungssummen:

- 50 Mio. € für alle Personen- und Sachschäden. Für Personenschäden stehen aber maximal 15 Mio. € je verletzte oder getötete Person zur Verfügung.
- 50.000 € für alle Vermögensschäden. Sie können gegen Zusatzbeitrag eine höhere Versicherungssumme mit uns vereinbaren.

Die Gesamtleistung ist für alle Versicherungsfälle, die während eines Versicherungsjahres eintreten, auf das Doppelte der Versicherungssumme begrenzt.

b. Besonderheiten gelten für die folgenden Leistungen: A 2.4.1 und A 2.5.

2.3 Wer ist versichert?

Sie als Versicherungsnehmer können Versicherungsschutz vereinbaren für:

- sich selbst;
- Ihren Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner;
- Ihren nichtehelichen Lebenspartner, solange Sie mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.

Wer versicherte Person ist, können Sie in Ihrem Versicherungsschein nachlesen.

2.4 Welche Leistungen bietet die Amts- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung insbesondere?

2.4.1 Elektronischer Datenaustausch und Internetnutzung

- Versichert sind Schäden aus dem elektronischen Datenaustausch und der Internetnutzung. Für den Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes gelten die in A 1.6.1 a. bis d. beschriebenen Regelungen entsprechend.
- Der Versicherungsschutz gilt auch für Versicherungsfälle im Ausland.
- Unsere Leistung ist für alle Schadensersatzansprüche je Versicherungsfall auf folgende Versicherungssummen begrenzt:
 - 15 Mio. € für Personen- und Sachschäden;
 - 50.000 € für Vermögensschäden.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle, die während eines Versicherungsjahres eintreten, beträgt das Doppelte der Versicherungssumme.
- Sie müssen die in B 3.1 b. beschriebene Obliegenheit vor Eintritt des Versicherungsfalles beachten.
- Für spezielle EDV- und IT-Tätigkeiten haben Sie Versicherungsschutz, wenn Sie nach unserem Berufsgruppenverzeichnis die Berufsgruppe III vereinbart haben. Lesen Sie dazu in Ihrem Antrag und Versicherungsschein nach.
- Über den in a. bis e. beschriebenen Umfang hinaus haben Sie keinen Versicherungsschutz (siehe A 3.1.11).

2.4.2 Schäden bei Lehrern

Versichert sind Schäden, für die Sie als Lehrer verantwortlich gemacht werden.

Dieser Versicherungsschutz gilt auch für:

- Klassenfahrten und Schulausflüge im In- und Ausland;
- die Leitung und Beaufsichtigung von sonstigen Schulveranstaltungen, z. B. bei Elternversammlungen oder Schulfesten;
- die Erteilung von Nachhilfeunterricht.

2.4.3 Schäden bei Pfarrern

Versichert sind Schäden, für die Sie als Pfarrer verantwortlich gemacht werden. Dabei haben Sie auch als Religionslehrer und als Vorstand der kirchlichen Armenpflege Versicherungsschutz.

2.4.4 Schäden bei Richtern und Rechtspflegern

- Versichert sind Schäden, für die Sie als Richter oder Rechtspfleger verantwortlich gemacht werden. Dabei haben Sie auch Versicherungsschutz, wenn Sie gegen rechtliche Vorschriften der europäischen Staaten (einschließlich Türkei) verstoßen.
- Über den in a. beschriebenen Umfang hinaus haben Sie für Auslandsschäden keinen Versicherungsschutz. Sehen Sie dazu A 3.1.2.

2.4.5 Risikoerhöhungen und Risikoerweiterungen

- Wir gewähren auch dann Versicherungsschutz, wenn sich das versicherte Risiko nach Vertragsschluss erhöht oder erweitert. Beispiel: Sie sind in eine tariflich ungünstigere Berufsgruppe als bisher einzustufen, weil sich Ihre dienstliche oder berufliche Tätigkeit geändert hat.
Ihre Pflichten in diesem Fall und die Auswirkungen auf den Beitrag finden Sie unter B 4.1.
- Kein Versicherungsschutz besteht:
 - für Risiken aus dem Halten oder Führen von Kraft-, Luft-, Wasser- und Schienenfahrzeugen;
 - wenn Ihre Tätigkeit in die Berufsgruppe IV einzustufen ist. Sehen Sie dazu auch B 4.1.2.

2.4.6 Waffenbesitz und Waffengebrauch

Versichert sind Schäden, die Sie durch den Besitz, das Tragen und das Benutzen von Waffen zu dienstlichen Zwecken verursachen. Das gilt auch für dienstlich angeordnete Übungen.

2.5 Welche Mehrleistungen bietet die Amts- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung gegen Zusatzbeitrag?

Wir übernehmen die folgenden Mehrleistungen nur, wenn sie gegen Zusatzbeitrag vereinbart sind (siehe Antrag und Versicherungsschein).

2.5.1 Abhandenkommen von Dienstschlüsseln

- Versichert ist das Abhandenkommen von Dienstschlüsseln.

- Unsere Leistung ist für alle Schadensersatzansprüche je Versicherungsfall auf 50.000 € begrenzt.

2.5.2 Abhandenkommen von fiskalischem Eigentum

- Versichert ist das Abhandenkommen von fiskalischem Eigentum, wenn Sie der Bundeswehr, der Polizei oder dem Zoll angehören. Beispiele für fiskalisches Eigentum: Dienstkleidung, Ausrüstungsgegenstände, Verwarnungsblocks.
Der Versicherungsschutz gilt aber nicht für das Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und anderen Wertsachen.
- Unsere Leistung ist für alle Schadensersatzansprüche je Versicherungsfall auf 10.000 € begrenzt.

2.5.3 Dienstfahrzeug- und Regresshaftpflicht

- Versichert sind Personen- und Sachschäden, für die Sie aufgrund des dienstlichen Gebrauchs eines Kraftfahrzeugs verantwortlich gemacht werden. Der Versicherungsschutz gilt für Kraftfahrzeuge, die Ihrem Dienstherrn gehören oder die Ihr Dienstherr gemietet oder geleast hat. Vermögensschäden sind aber nicht versichert.
- Der Versicherungsschutz umfasst ausschließlich Schadensersatz- und Regressansprüche aufgrund beamten- oder arbeitsrechtlicher Haftpflichtbestimmungen. Dabei sind folgende Fälle versichert:
 - Ihr Dienstherr macht gegen Sie Schadensersatzansprüche wegen Schäden am Dienstfahrzeug geltend.
 - Ihr Dienstherr macht gegen Sie Regressansprüche geltend, nachdem er dem geschädigten Dritten den Personen- oder Sachschaden ersetzt hat.
- Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Sie als Fahrer eines Kranken-, Rettungs-, Feuerwehr-, Entsorgungs- oder kettenbetriebenen Fahrzeugs verantwortlich gemacht werden.
- Unsere Leistung ist für alle Schadensersatzansprüche je Versicherungsfall auf folgende Versicherungssummen begrenzt:
 - 50.000 € für Schadensersatzansprüche, die gegen Sie wegen des Schadens am Dienstfahrzeug geltend gemacht werden;
 - 1 Mio. € für Regressansprüche, die der Dienstherr geltend macht, nachdem er einem geschädigten Dritten den Schaden ersetzt hat.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle, die während eines Versicherungsjahres eintreten, beträgt das Doppelte der Versicherungssumme.
- Sie müssen die in B 3.1 d. bb. beschriebene Obliegenheit beachten.

3. In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?

Die folgenden Ausschlüsse gelten für alle Ansprüche, die in einem Versicherungsfall gegen Sie geltend gemacht werden. Das betrifft vor allem direkte Schadensersatzansprüche des geschädigten Dritten und Regressansprüche aus gesetzlichem Forderungsübergang. Ausnahme: siehe A 3.1.5 d.

3.1 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

3.1.1 Asbestschäden

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

3.1.2 Auslandsschäden

Für Versicherungsfälle im Ausland haben Sie in bestimmtem Umfang Versicherungsschutz. Sehen Sie dazu die folgenden Regelungen:

- in der Privat-Haftpflichtversicherung: A 1.5.3.
- in der Amts- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung: A 2.4.1 b., A 2.4.2 und A 2.4.4 a.

Über diesen Umfang hinaus sind Versicherungsfälle im Ausland nicht versichert.

In der Amts- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung gilt zudem die Regelung in A 3.3.8 Spiegelstrich 7.

3.1.3 Diskriminierungen

Für Ansprüche aus Diskriminierungen haben Sie in bestimmtem Umfang Versicherungsschutz. Sehen Sie dazu A 1.5.5.

Über diesen Umfang hinaus sind Ansprüche aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen nicht versichert.

3.1.4 Gentechnik

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf:

- gentechnische Arbeiten;
- gentechnisch veränderte Organismen;
- Erzeugnisse, die Bestandteile aus gentechnisch veränderten Organismen enthalten;
- Erzeugnisse, die aus gentechnisch veränderten Organismen oder mit Hilfe von solchen hergestellt wurden.

3.1.5 Ansprüche von Versicherungsnehmer, Angehörigen, mitversicherten Personen, wirtschaftlich verbundenen Personen

- a. Nicht versichert sind Ansprüche, die Sie gegen mitversicherte Personen geltend machen. Für diesen Ausschluss gilt die Einleitung von A 3. entsprechend.
- b. Nicht versichert sind Ansprüche gegen Sie von:
 - Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben;
 - Angehörigen, die mitversicherte Personen sind.Als „Angehörige“ gelten: Ihr Ehepartner, Ihr Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Eltern, Kinder, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Adoptiveltern, Adoptivkinder, Stiefeltern, Stiefkinder, Pflegeeltern, Pflegekinder, Großeltern, Enkel, Geschwister. Pflegeeltern und Pflegekinder sind: Personen, die durch ein familienähnliches Verhältnis, das auf längere Dauer angelegt ist, wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind.
- c. Nicht versichert sind Ansprüche gegen Sie von:
 - Ihrem gesetzlichen Vertreter oder Betreuer.
 - Ihrem Zwangsverwalter, Insolvenzverwalter oder Liquidator.
- d. Nicht versichert sind Ansprüche von:
 - aa. Ihrem mitversicherten nichtehelichen Lebenspartner oder seinen mitversicherten Kindern gegen Sie;
 - bb. einer mitversicherten Person gegen eine andere mitversicherte Person. Dieser Ausschluss gilt aber nicht für Ansprüche von Personen, die nach A 1.3.8, A 1.3.9 oder A 1.3.11 mitversichert sind.
 - cc. den in c. genannten Personen gegen mitversicherte Personen.Die Regelung in d. gilt nur für die direkten Ansprüche des geschädigten Dritten und für abgetretene Ansprüche. Dagegen haben Sie Versicherungsschutz für Regressansprüche aus gesetzlichem Forderungsübergang, bspw. für Regressansprüche der Krankenkasse.
- e. Die Ausschlüsse in b. bis d. gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der genannten Personen. Vorausgesetzt, die Angehörigen leben mit diesen Personen in häuslicher Gemeinschaft.

3.1.6 Jagd

Nicht versichert sind Ansprüche aus der Jagdausübung.

3.1.7 Kraft-, Luft-, Wasser- und Schienenfahrzeuge sowie Kraftfahrzeug-Anhänger

- a. Nicht versichert sind Ansprüche, für die Sie verantwortlich gemacht werden:
 - als Eigentümer, Halter oder Führer
 - eines Kraftfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Kraftfahrzeugs verursacht werden. Das Gleiche gilt für Schäden durch den Gebrauch eines Schienenfahrzeugs, Wasserfahrzeugs, Luftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers.
- b. In der Privat-Haftpflichtversicherung besteht aber in den folgenden Fällen Versicherungsschutz:
 - für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger in den unter A 1.5.17 beschriebenen Fällen;
 - für Luftfahrzeuge in den unter A 1.5.19 a. und b. beschriebenen Fällen;
 - für Wassersportfahrzeuge in den unter A 1.5.26 beschriebenen Fällen.
- c. In der Amts- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung können Sie den dienstlichen Gebrauch eines Kraftfahrzeugs Ihres Dienstherrn gegen Zusatzbeitrag versichern. Sehen Sie dazu A 2.5.3.

3.1.8 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen

Nicht versichert sind Ansprüche aus Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen. Beispiel: Auf einer Party machen Sie von einer Person ein Foto und veröffentlichen es ohne Einwilligung im Internet.

3.1.9 Schäden an gemieteten, geliehenen, geleasteten, gepachteten oder verwahrten Sachen

- a. Außer in den unter A 1.5.21 und A 1.6.2 beschriebenen Fällen sind Ansprüche wegen Schäden an gemieteten Sachen nicht versichert. Das Gleiche gilt für Schäden an Sachen, die Sie geliehen, geleast, gepachtet oder verwahrt haben. Auch Vermögensschäden, die sich aus dem Sachschaden ergeben (bspw. Nutzungsausfall), sind dabei nicht versichert.
- b. Bei Schäden an Möbeln und sonstigem Inventar von gemieteten Wohnräumen gilt: Der Ausschluss nach a. ist auch auf mitversicherte Personen anzuwenden, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

3.1.10 Schäden an Sachen, die durch verbotene Eigenmacht erlangt sind

- a. Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die Sie durch verbotene Eigenmacht erlangt haben. Auch

Vermögensschäden, die sich aus dem Sachschaden ergeben (bspw. Nutzungsausfall), sind dabei nicht versichert.

- b. Wenn ein Bevollmächtigter, Beauftragter, Angestellter oder Arbeiter von Ihnen den Ausschluss nach a. verwirklicht, gilt: Der Versicherungsschutz entfällt für Sie und für alle mitversicherten Personen.

3.1.11 Schäden durch Austausch, Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten

Für Ansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten gilt:

- a. In der Privat-Haftpflichtversicherung Classic besteht über den in A 1.6.1 beschriebenen Umfang hinaus kein Versicherungsschutz.
- b. In der Privat-Haftpflichtversicherung Basis besteht kein Versicherungsschutz, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:
 - Eine Datenveränderung bei Dritten ist durch Viren, andere Schadprogramme oder in sonstiger Weise verursacht worden. Dafür werden Sie verantwortlich gemacht.
 - Daten bei Dritten sind nicht erfasst oder fehlerhaft gespeichert worden. Dafür werden Sie verantwortlich gemacht.
 - Der Zugang eines Dritten zum elektronischen Datenaustausch ist gestört worden. Dafür werden Sie verantwortlich gemacht.
- c. In der Amts- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung besteht über den in A 2.4.1 beschriebenen Umfang hinaus kein Versicherungsschutz.

3.1.12 Strahlenschäden

- a. Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden durch ionisierende Strahlen (z. B. von radioaktiven Stoffen) oder Maserstrahlen. Dabei spielt es keine Rolle, ob zwischen dem Schaden und den Strahlen ein unmittelbarer oder mittelbarer Zusammenhang besteht.
- b. Für Laserstrahlen gilt die Regelung, die unter A 1.5.18 beschrieben ist.

3.1.13 Vertragliche Ansprüche und Erfüllungersatzansprüche

Nicht versichert sind Ansprüche, die auf die Erfüllung eines Vertrags gerichtet sind.

Das Gleiche gilt für vertragliche oder gesetzliche Ansprüche auf Ersatzleistungen, die an die Stelle der Vertragserfüllung treten. Beispiele: Minderung, Ausfall der Nutzung des Vertragsgegenstands.

3.1.14 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben. Das gilt aber nicht, wenn die Handlung, die zum Schaden geführt hat, nicht rechtswidrig war (bspw. wegen Notwehr).

3.2 Welche Ausschlüsse gibt es außerdem in der Privat-Haftpflichtversicherung?

3.2.1 Dienst, Amt, verantwortliche Betätigung in Vereinigungen aller Art

Nicht versichert sind Ansprüche aus den Gefahren eines Dienstes, Amtes oder einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art.

Gegen die Gefahren eines Dienstes oder Amtes können Sie sich durch eine Amts- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung versichern. Sehen Sie dazu A 2.

3.2.2 Halten und Hüten von Tieren

Außer in den unter A 1.5.9 beschriebenen Fällen sind Ansprüche gegen Sie als Halter oder Hüter von Tieren nicht versichert.

3.2.3 Inhaber einer Immobilie, eines unbebauten Grundstücks oder einer Garage

- a. Für Ansprüche, die gegen Sie als Inhaber einer Immobilie geltend gemacht werden, haben Sie in bestimmtem Umfang Versicherungsschutz. Sehen Sie dazu A 1.5.3 und A 1.5.11 bis A 1.5.14. Über diesen Umfang hinaus besteht für solche Ansprüche kein Versicherungsschutz. Das gilt auch, wenn Sie Inhaber eines unbebauten Grundstücks oder einer Garage sind.
- b. Gegen Zusatzbeitrag können Sie aber die folgenden Mehrleistungen vereinbaren: A 1.8.2, A 1.8.5 bis A 1.8.8.

3.2.4 Sport

- a. Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden aus der Teilnahme an Kraftfahrzeug-, Rad- und Pferderennen. Das gilt auch für Schäden aus dem Training zu solchen Wettkämpfen.
- b. Versicherungsschutz besteht aber in den unter A 1.5.20 und A 1.5.22 beschriebenen Fällen.

3.2.5 Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Sachschäden, die durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer entstehen. Auch Vermögensschäden, die sich aus dem Sachschaden ergeben, sind dabei nicht versichert.

3.2.6 Übertragung von Krankheiten

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Personenschäden, die daraus resultieren, dass Sie eine eigene Krankheit übertragen haben.

Auch Vermögensschäden, die sich aus dem Personenschaden ergeben, sind dabei nicht versichert.

Versicherungsschutz besteht aber, wenn Sie nachweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.

3.2.7 Ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung

Nicht versichert sind Ansprüche aus den Gefahren einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

3.2.8 Vermögensschäden

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Vermögensschäden, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

- Ihnen wird vorgeworfen, gewerbliche Schutz- oder Urheberrechte verletzt zu haben;
- Ihnen wird vorgeworfen, Kartell- oder Wettbewerbsrecht verletzt zu haben;
- Sie werden für das Abhandenkommen von Sachen verantwortlich gemacht. Als Sachen gelten auch Geld, Wertpapiere und Wertsachen;
- Sie haben wissentlich eine Pflicht verletzt, die Ihnen nach Gesetz oder nach behördlichen Vorschriften obliegt. Das Gleiche gilt für die wissentliche Verletzung von Anweisungen und Bedingungen eines Auftraggebers oder von sonstigen Pflichten, die Ihnen obliegen;
- Ihnen wird vorgeworfen, Fristen, Termine, Vor- oder Kostenvorschläge nicht eingehalten zu haben;
- Der Versicherungsfall beruht auf einer Tätigkeit, die im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäft steht. Als „wirtschaftliche Geschäfte“ gelten: Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- und ähnliche Geschäfte;
- Der Schaden ist entstanden durch: Fehlbeträge bei einer Kassenführung, Verstoß bei einem Zahlungsakt, Untreue oder Unterschlagung;
- Der Versicherungsfall beruht auf einer planenden, beratenden, bau- oder montageleitenden, prüfenden oder gutachterlichen Tätigkeit;
- Der Versicherungsfall beruht auf einer Tätigkeit, die im Zusammenhang mit einer Auskunftserteilung steht;
- Der Schaden ist durch eine von Ihnen hergestellte oder gelieferte Sache, erbrachte Arbeit oder sonstige Leistung entstanden. Das Gleiche gilt, wenn ein Dritter in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung eine dieser Tätigkeiten übernommen hat.

3.2.9 Waffenbesitz und Waffengebrauch

- a. Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden durch Hieb-, Stoß- und Schusswaffen, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:
 - Der Schaden resultiert aus dem unerlaubten Besitz der Waffe;
 - Der Schaden resultiert aus dem Besitz oder Gebrauch der Waffe zum Zweck der Jagd;
 - Der Schaden resultiert aus dem Gebrauch der Waffe zum Zweck der Begehung einer Straftat.Das Gleiche gilt für Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Munition und Geschosse.
- b. Versicherungsschutz besteht dagegen in den unter A 1.5.25 a. beschriebenen Fällen.

3.3 Welche Ausschlüsse gibt es außerdem in der Amts- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung?

3.3.1 Bauplanung und Bauleitung

Nicht versichert sind Ansprüche aus einer Tätigkeit im Bereich der Bauplanung oder Bauleitung.

3.3.2 Bearbeitungs- und Tätigkeitsschäden

- a. Nicht versichert sind Ansprüche wegen Bearbeitungs- und Tätigkeitsschäden an fremden Sachen. Auch Vermögensschäden, die sich aus dem Sachschaden ergeben (bspw. Nutzungsausfall), sind dabei nicht versichert.

Ein Bearbeitungs- oder Tätigkeitsschaden liegt in den folgenden Fällen vor:

 - Der Schaden ist durch Ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit an der fremden Sache entstanden. Beispiele für eine „Tätigkeit an der Sache“: Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung.
 - Sie haben die fremde Sache zur Durchführung Ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit benutzt, bspw. als Werkzeug, Hilfsmittel oder Ablagefläche.
 - Die fremde Sache hat sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich Ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit befunden. Ausnahme: Sie haben zum Zeitpunkt Ihrer Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen getroffen, um den Schaden zu vermeiden.

- b. Bei Schäden an unbeweglichen Sachen gilt der Ausschluss nach a. nur eingeschränkt. Das bedeutet: Er wird nur insoweit angewendet, als die Sachen oder deren Teile unmittelbar von Ihrer Tätigkeit oder Benutzung betroffen waren.
- c. Wenn ein Bevollmächtigter, Beauftragter, Angestellter oder Arbeiter von Ihnen den Ausschluss nach a. oder b. verwirklicht, gilt: Der Versicherungsschutz entfällt für Sie und für alle mitversicherten Personen.
- d. Versicherungsschutz besteht aber für folgende Berufsgruppen: Angehörige der Bundeswehr, der Polizei und des Zolls, jeweils für Montage, Wartung, Inspektion, Reparatur oder vergleichbare technische Tätigkeiten. Dazu müssen Sie nach unserem Berufsgruppenverzeichnis die Berufsgruppe III mit uns vereinbart haben (siehe Antrag und Versicherungsschein).

3.3.3 Gutachterliche Tätigkeit

Nicht versichert sind Ansprüche aus einer gutachterlichen Tätigkeit.

3.3.4 Flugsicherungs- und Lotsentätigkeit

Nicht versichert sind Ansprüche aus einer Flugsicherungs- oder Lotsentätigkeit.

3.3.5 Nebenämter und nebenberufliche Tätigkeiten

- a. Nicht versichert sind Ansprüche aus Nebenämtern und nebenberuflichen Tätigkeiten.
- b. Versicherungsschutz besteht aber in den folgenden Fällen:
 - Die Ausübung des Nebenamts oder der nebenberuflichen Tätigkeit wurde dienstlich angeordnet;
 - Sie erteilen als Lehrer Nachhilfeunterricht (siehe A 2.4.2).

3.3.6 Tätigkeit als Arzt oder Tierarzt

Nicht versichert sind Ansprüche aus einer Tätigkeit als Arzt oder Tierarzt.

3.3.7 Umweltschäden

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz oder nach anderen Gesetzen, die auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie beruhen.

Versicherungsschutz besteht aber, wenn Sie nach unserem Berufsgruppenverzeichnis die Berufsgruppe III mit uns vereinbart haben (siehe Antrag und Versicherungsschein).

3.3.8 Vermögensschäden

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Vermögensschäden, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

- Ihnen wird vorgeworfen, gewerbliche Schutz- oder Urheberrechte verletzt zu haben;
- Ihnen wird vorgeworfen, Kartell- oder Wettbewerbsrecht verletzt zu haben;
- Sie haben wissentlich eine Pflicht verletzt, die Ihnen nach Gesetz oder nach behördlichen Vorschriften obliegt. Das Gleiche gilt für die wissentliche Verletzung von Anweisungen und Bedingungen des Berechtigten oder von sonstigen Pflichten, die Ihnen obliegen;
- Ihnen wird vorgeworfen, Vor- oder Kostenvorschläge oder Kredite nicht eingehalten zu haben;
- Der Versicherungsfall beruht darauf, dass Sie Geld-, Grundstücks- oder andere wirtschaftliche Geschäfte vermittelt oder empfohlen haben. Das gilt unabhängig davon, ob dies entgeltlich oder unentgeltlich geschehen ist;
- Der Schaden ist entstanden durch: Fehlbeträge bei einer Kassenführung, Verstoß bei einem Zahlungsakt, Untreue oder Unterschlagung (auch durch Personal);
- Der Anspruch wird vor einem ausländischen Gericht geltend gemacht. Oder Sie werden wegen Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts oder wegen einer Tätigkeit im Ausland verantwortlich gemacht. Versicherungsschutz besteht aber in den folgenden Fällen: A 2.4.1 b., A 2.4.2 und A 2.4.4 a;
- Der Versicherungsfall beruht auf einer Tätigkeit als Leiter, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied privater Unternehmen, Vereine oder Verbände. Das Gleiche gilt für eine Tätigkeit als Syndikus;
- Sie werden aus Banktätigkeiten (§ 1 Kreditwesengesetz) auf Schadensersatz in Anspruch genommen;
- Sie werden nach § 69 Abgabenordnung auf Schadensersatz in Anspruch genommen;
- Der Schaden ist durch eine von Ihnen hergestellte oder gelieferte Sache, erbrachte Arbeit oder sonstige Leistung entstanden. Das Gleiche gilt, wenn ein Dritter in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung eine dieser Tätigkeiten übernommen hat.

B Gegenseitige Rechte und Pflichten

1. Was gilt, wenn Sie Versicherungsschutz haben?

1.1 Welche Leistungspflichten haben wir als Haftpflichtversicherer?

- Haben Sie Versicherungsschutz, prüfen wir, ob und in welchem Umfang Sie zum Schadensersatz verpflichtet sind. Von berechtigten Schadensersatzansprüchen stellen wir Sie frei. Unberechtigte Schadensersatzansprüche wehren wir von Ihnen ab. Unsere Leistungen erbringen wir auf unsere Kosten.
- Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen unter folgenden Voraussetzungen:
 - Sie sind durch Gesetz, rechtskräftiges Urteil, Anerkenntnis oder Vergleich zur Entschädigung verpflichtet und
 - wir sind dadurch gebunden.

Erkennen Sie einen Schadensersatzanspruch ohne unsere Zustimmung an, bindet uns das nur, soweit er auch ohne das Anerkenntnis bestanden hätte. Das Gleiche gilt für einen Vergleich, den Sie ohne unsere Zustimmung abschließen.

1.2 Bis wann müssen wir unsere Leistungspflichten erfüllen?

- Sobald wir von dem Versicherungsfall Kenntnis erlangt haben (z. B. durch Ihre Schadensmeldung), prüfen wir Ihre Schadensersatzpflicht.
- Steht Ihre Schadensersatzpflicht mit bindender Wirkung für uns fest, gilt: Wir stellen Sie innerhalb von zwei Wochen von den Schadensersatzansprüchen des Dritten frei.

1.3 Welche Vollmachten haben wir als Haftpflichtversicherer?

- Wir sind bevollmächtigt, alle Erklärungen, die uns zweckmäßig erscheinen, um den Schaden abzuwickeln oder Schadensersatzansprüche abzuwehren, in Ihrem Namen abzugeben.
- Wir sind zur Prozessführung bevollmächtigt, wenn es im Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen Sie kommt. Wir führen den Rechtsstreit in Ihrem Namen und tragen die anfallenden Kosten.
- Sie erlangen das Recht zu fordern, dass eine an den Dritten zu zahlende Schadensersatzrente aufgehoben oder gemindert wird? Dann sind wir bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.

1.4 Welche Bedeutung hat die Versicherungssumme?

Die Versicherungssumme ist der vereinbarte Betrag, bis zu dem wir eine Entschädigung zahlen.

- Die Versicherungssumme steht pro Versicherungsfall nur einmal zur Verfügung. Das gilt auch dann, wenn mehrere Personen aus dem Vertrag Versicherungsschutz haben.
- Kosten, die uns für unsere Pflichten nach B 1.1 a. entstehen, rechnen wir nicht auf die Versicherungssumme an.
- Wenn Sie an den Geschädigten eine Rente zahlen müssen, weil er einen Personenschaden erlitten hat, gilt: Übersteigt der Kapitalwert dieser Rente die Versicherungssumme, zahlen wir jede Rentenrate nur anteilig. Der entsprechende Anteil ermittelt sich nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Kapitalwert der Rente.

Bevor wir unseren Anteil berechnen, ziehen wir von der Versicherungssumme folgende Beträge in vollem Umfang ab: Kapitalzahlungen, die wir wegen des Versicherungsfalles auf andere Ansprüche als Rentenansprüche erbracht haben.

Der Rentenwert ist nach der entsprechenden Vorschrift der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung zu berechnen. Es gilt die Fassung der Verordnung, die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles in Kraft ist.

2. Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

2.1 Was gilt für die Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags?

2.1.1 Wie müssen Sie sich verhalten?

Wenn Ihr Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt beginnen soll, müssen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlen.

Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit bewirkt ist. Zu welchem Zeitpunkt der Beitrag fällig wird, hängt davon ab, wann Ihnen der Versicherungsschein zugegangen ist. Der Versicherungsschein ist Ihnen vor Versicherungsbeginn zugegangen? Dann müssen Sie den Beitrag unverzüglich nach Versicherungsbeginn zahlen. Der Versicherungsschein ist Ihnen erst nach Versicherungsbeginn zugegangen? Dann müssen Sie den Beitrag unverzüglich mit dem 15. Tag nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen.

„Unverzüglich“ bedeutet hier: innerhalb von zwei Wochen.

Etwas anderes gilt, wenn der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen abweicht. Dann müssen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen.

Haben Sie mit uns vereinbart, dass Sie den Beitrag in Raten zahlen, gilt die erste Rate als erster Beitrag.

2.1.2 Welche Rechtsfolgen sind bei verspäteter Zahlung möglich?

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann das für Sie bedeuten:

Rücktritt:

- Wir können vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Sie haben es nicht zu verantworten, dass die Zahlung unterblieben ist? Wenn Sie das nachweisen, ist uns ein Rücktritt nicht möglich.

Leistungsfreiheit:

- Wir müssen für einen Versicherungsfall, der vor Zahlung des Beitrags eingetreten ist, nicht leisten. Voraussetzung für unsere Leistungsfreiheit ist, dass wir Sie folgendermaßen auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben:
 - Durch eine gesonderte Mitteilung in Textform oder
 - durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein.

Sie haben es nicht zu verantworten, dass die Zahlung unterblieben ist? Wenn Sie das nachweisen, werden wir im Versicherungsfall leisten.

2.2 Was gilt für die Zahlung des Folgebeitrags?

2.2.1 Wie müssen Sie sich verhalten?

Um Ihren Versicherungsschutz nicht zu gefährden, müssen Sie die Folgebeiträge rechtzeitig zahlen.

Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb des Zeitraums bewirkt ist, der im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung genannt ist.

2.2.2 Welche Rechtsfolgen sind bei verspäteter Zahlung möglich?

Zahlen Sie den Folgebeitrag nicht rechtzeitig, kommen Sie ohne Mahnung in Verzug. Vorausgesetzt, Sie haben es zu verantworten, dass die Zahlung nicht rechtzeitig ist.

Das kann für Sie bedeuten:

Schadensersatz:

- Wir können Ersatz des Schadens verlangen, der uns dadurch entstanden ist, dass Sie mit der Zahlung in Verzug sind. Das können bspw. Verzugszinsen sein.

Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung:

- Wir können Sie auf Ihre Kosten in Textform mahnen und Ihnen eine Frist zur Zahlung setzen. Diese muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Mahnung betragen. Die Mahnung muss einen Hinweis darauf enthalten, dass wir leistungsfrei sein und Ihnen kündigen können, wenn Sie die Frist versäumen. Außerdem ist die Mahnung nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beiträge, Zinsen und Kosten einzeln beziffern. Sind Sie nach Fristablauf mit nur einem dieser Beträge in Verzug, bedeutet das:

aa. Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn ab diesem Zeitpunkt ein Versicherungsfall eintritt (Leistungsfreiheit).

bb. Wir können den Vertrag kündigen, ohne dabei eine Frist einhalten zu müssen (Kündigungsrecht).

Die Kündigung können wir schon in der Mahnung aussprechen. Sie wird dann zum Ablauf der Ihnen gesetzten Zahlungsfrist wirksam. Darauf müssen wir Sie aber ausdrücklich hingewiesen haben.

Wenn Sie innerhalb eines Monats nach Wirksamwerden der Kündigung zahlen, wird die Kündigung unwirksam. Das gilt auch für den Fall, dass wir die Kündigung bereits mit der Mahnung ausgesprochen haben. Für Versicherungsfälle, die zwischen Fristablauf und Ihrer Zahlung eintreten, bleiben wir aber leistungsfrei (siehe aa.).

2.3 Was gilt bei vereinbartem Lastschriftverfahren?

Haben Sie mit uns das Lastschriftverfahren für Ihr Konto vereinbart, gilt:

Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn wir den Beitrag zum Fälligkeitstag einziehen können und Sie der Einziehung nicht widersprechen.

Die Zahlung ist auch in folgendem Fall noch rechtzeitig:

- Sie haben nicht zu verantworten, dass wir den fälligen Beitrag nicht einziehen konnten, und

- Sie zahlen unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung.

Wenn Sie es zu verantworten haben, dass wir nicht einziehen konnten, haben wir folgendes Recht: Wir können verlangen, dass Sie Ihre Zahlung künftig anderweitig sicherstellen.

2.4 Was gilt bei Teilzahlung?

Wenn Sie mit uns eine Ratenzahlung vereinbart haben und eine Rate nicht rechtzeitig zahlen, wird der restliche Jahresbeitrag sofort fällig. Außerdem können wir dann jährliche Beitragszahlung verlangen.

2.5 Was geschieht mit dem Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?

2.5.1 Was gilt grundsätzlich?

Wird das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode beendet, steht uns ein anteiliger Beitrag zu. Dieser erfasst den Zeitraum, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

2.5.2 In welchen Fällen gibt es spezielle Regelungen?

Widerruf:

a. Widerrufen Sie, müssen wir nur den Teil des Beitrags erstatten, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt.

Das setzt aber voraus, dass wir Sie in der Widerrufsbelehrung hingewiesen haben:

- auf das Widerrufsrecht selbst,
- die Rechtsfolgen des Widerrufs und
- den zu zahlenden Betrag.

Außerdem müssen Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Wenn wir Sie darüber nicht belehrt haben, müssen wir auch noch den Beitrag für das erste Versicherungsjahr erstatten. Das gilt aber nicht, wenn Sie schon Leistungen aus dem Vertrag erhalten haben.

Rücktritt:

b. Treten wir vom Vertrag zurück, weil vorvertragliche Anzeigepflichten verletzt wurden, steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Anfechtung:

c. Beenden wir den Vertrag, indem wir wegen arglistiger Täuschung anfechten, steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

3. Welche Obliegenheiten haben Sie?

3.1 Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls?

Vor Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie folgende vertraglich vereinbarten Obliegenheiten erfüllen:

a. Beseitigen Sie besonders gefährdende Umstände innerhalb einer angemessenen Frist, wenn wir das von Ihnen verlangen. Das müssen Sie aber nicht tun, wenn die Beseitigung für Sie unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist.

„Besonders gefährdend“ sind solche Umstände, die mit sehr großer Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden führen werden. Ein Umstand, der schon zu einem Schaden geführt hat, gilt stets als besonders gefährdend.

b. In der Privat-Haftpflichtversicherung müssen Sie in den unter A 1.6.1 beschriebenen Fällen Folgendes tun: Prüfen und sichern Sie Ihr Betriebssystem und alle Daten, die Sie austauschen, übermitteln oder bereitstellen, durch aktuelle Sicherheitssoftware. Die Sicherungsmaßnahmen können Sie auch durch einen Dritten durchführen lassen.

In der Amts- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung gilt diese Obliegenheit in den unter A 2.4.1 beschriebenen Fällen, soweit Sie dafür verantwortlich sind.

c. Bei den in A 1.5.17 a. genannten Kraftfahrzeugen gilt:

aa. Sie oder die mitversicherten Personen dürfen das Fahrzeug nur gebrauchen, wenn Sie dazu berechtigt sind. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Außerdem dürfen Sie es nicht wesentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

bb. Sie oder die mitversicherten Personen dürfen das Fahrzeug nur mit Führerschein benutzen, sofern dieser erforderlich ist. Außerdem müssen Sie dafür sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht den erforderlichen Führerschein hat.

d. In der Amts- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung müssen Sie außerdem folgende Obliegenheiten erfüllen:

aa. Gehen Sie nicht bewusst vorschriftswidrig mit brennbaren oder explosionsgefährlichen Stoffen um.

bb. Soweit Sie die Mehrleistung nach A 2.5.3 vereinbart haben:
– Sie müssen bei Eintritt des Versicherungsfalls einen gültigen Führerschein besitzen;
– Gebrauchen Sie das Dienstfahrzeug nicht unberechtigt;
– Führen Sie den Versicherungsfall weder durch Alkohol noch durch andere berauschende Mittel herbei;
– Entfernen Sie sich nach dem Versicherungsfall nicht unerlaubt vom Unfallort.

3.2 Welche Obliegenheiten haben Sie bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls?

Bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalls müssen Sie Folgendes tun:

a. Zeigen Sie uns den Versicherungsfall innerhalb von zwei Wochen an, auch wenn noch keine Haftpflichtansprüche erhoben worden sind. Das können Sie auch mündlich oder telefonisch tun.

b. Informieren Sie uns innerhalb von zwei Wochen, wenn Haftpflichtansprüche gegen Sie erhoben worden sind. Das können Sie auch mündlich oder telefonisch tun.

c. Sorgen Sie für die Abwendung und Minderung des Schadens, soweit Ihnen das möglich ist.

d. Holen Sie unsere Weisungen zur Schadensabwendung und -minderung ein, soweit es die Umstände gestatten. Das können Sie auch mündlich oder telefonisch tun.

e. Befolgen Sie unsere Weisungen zur Schadensabwendung und -minderung, soweit es für Sie zumutbar ist.

f. Erstellen Sie uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte und unterstützen Sie uns bei der Schadensermittlung und Schadensregulierung. Dabei müssen Sie uns alle Umstände, die nach unserer Ansicht zur Bearbeitung des Versicherungsfalls wichtig sind, mitteilen. Auf Verlangen müssen Sie das in Textform tun.

g. Senden Sie uns alle Unterlagen zu, die wir angefordert haben. Sämtliche Unterlagen, die Sie bei uns eingereicht haben, werden unser Eigentum.

h. Informieren Sie uns innerhalb von zwei Wochen, wenn gegen Sie ein staatsanwaltliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet worden ist. Das Gleiche gilt, wenn gegen Sie ein Mahnbescheid erlassen oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet worden ist.

i. Gehen Sie fristgerecht gegen einen Mahnbescheid vor, oder gegen eine auf Schadensersatz gerichtete Verfügung einer Verwaltungsbehörde. Das heißt: Legen Sie fristgerecht Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe ein. Das gilt auch, wenn wir Ihnen keine Weisung dazu erteilt haben.

j. Überlassen Sie uns die Prozessführung, wenn gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht worden ist. Beauftragen wir in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt, müssen Sie ihm Vollmacht und alle erforderlichen Auskünfte erteilen. Außerdem müssen Sie dem Rechtsanwalt alle Unterlagen zur Verfügung stellen, die er anfordert.

Steht das Recht auf die Leistung einer mitversicherten Person zu, hat diese die Obliegenheiten nach B 3.2 ebenfalls zu erfüllen. Das gilt aber nur insoweit, als ihr dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

Haben Sie mit uns Versicherungsschutz gegen einen Forderungsausfall vereinbart, gelten die unter A 1.8.3 e. beschriebenen Obliegenheiten.

3.3 Welche Rechtsfolgen sind bei Verletzung der Obliegenheiten möglich?

a. Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine der Obliegenheiten nach B 3.1, können wir den Vertrag fristlos kündigen. Nachdem wir von der Obliegenheitsverletzung Kenntnis erlangt haben, bleibt uns ein Monat, um zu kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die entsprechende Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

b. Verletzen Sie vorsätzlich eine der Obliegenheiten nach B 3.1 oder B 3.2, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Leistung.

Verletzen Sie eine der Obliegenheiten grob fahrlässig, können wir unsere Leistung kürzen. Der Umfang der Kürzung richtet sich danach, wie schwer Ihr Verschulden wiegt. Im Einzelfall kann dies auch dazu führen, dass wir gar nicht leisten.

Unser Recht, die Leistung zu kürzen, ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Unabhängig davon müssen wir leisten, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit für keinen der folgenden Fälle ursächlich war:

- den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls;
- die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht.

Das gilt aber nicht bei einer arglistigen Obliegenheitsverletzung. In einem solchen Fall müssen wir nie leisten.

Wenn Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunft- oder Aufklärungspflicht verletzen, gilt: Wir sind nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Das müssen wir durch eine gesonderte Mitteilung in Textform getan haben.

c. Die Regelungen nach a. und b. gelten für mitversicherte Personen entsprechend.

4. Was passiert bei einer Änderung des versicherten Risikos oder neu hinzukommenden Risiken? Was passiert, wenn sich Ihre persönliche Lebenssituation ändert und worauf müssen Sie achten?

4.1 Was gilt bei einer Änderung des versicherten Risikos?

4.1.1 Wie müssen Sie sich verhalten?

- Sie müssen uns anzeigen, wenn sich das versicherte Risiko gegenüber Ihren früheren Angaben ändert.
In der Amts- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung ist dabei maßgebend, ob sich Ihre dienstliche oder berufliche Tätigkeit ändert.
- Die Anzeige ist innerhalb eines Monats vorzunehmen, nachdem Sie unsere Aufforderung dazu (z. B. mit der Beitragsrechnung) erhalten haben.

4.1.2 Was passiert mit dem Beitrag?

- Sobald wir Ihre Anzeige erhalten haben, überprüfen wir Folgendes: Ob der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung beibehalten werden kann oder ob er erhöht oder abgesenkt werden muss. Fällt ein Risiko weg, können wir eine mögliche Absenkung des Beitrags erst ab Zugang Ihrer Anzeige berücksichtigen.
- Alle Beitragserhöhungen oder -vermindernungen nach B 5.1, die nach Vertragsbeginn eingetreten sind, werden berücksichtigt.
- In der Amts- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung gilt außerdem: Die Höhe des Beitrags richtet sich nach dem Berufsgruppenverzeichnis, das dem Vertrag zugrunde liegt.
Ist Ihre Tätigkeit aber in die Berufsgruppe IV einzustufen, entfällt Ihr Versicherungsschutz mit Beginn der Tätigkeit. Wir zahlen die Beiträge zurück, die Sie seitdem gezahlt haben.

4.1.3 Welche Folgen hat eine nicht rechtzeitige Mitteilung?

Teilen Sie uns die Änderung nicht rechtzeitig mit, gilt: Wir können eine Nachzahlung bis zur Höhe des Beitrags verlangen, den Sie seit der Änderung des Risikos hätten zahlen müssen.

4.2 Was gilt bei neu hinzukommenden Risiken?

Für Risiken, die nach Abschluss des Vertrags neu hinzukommen, gelten die Regelungen nach A 1.7.2.

4.3 Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens?

4.3.1 Wie müssen Sie sich verhalten?

Bitte teilen Sie uns umgehend mit, wenn sich Ihre Anschrift oder Ihr Name geändert hat.

4.3.2 Welche Folgen hat eine unterbliebene Mitteilung?

Haben Sie versäumt, uns darüber zu informieren, dass sich Ihre Anschrift geändert hat, gilt: Für eine Willenserklärung (bspw. Kündigung) genügt es, wenn wir diese mit eingeschriebenem Brief an Ihre letzte uns bekannte Anschrift senden. Das trifft auch für eine Namensänderung zu, die Sie uns nicht mitgeteilt haben. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

4.4 Was gilt in der Single-Versicherung bei Änderung Ihrer Lebenssituation?

Bitte lesen Sie die Regelung unter A 1.4. f..

5. Welche Anpassungsregelungen gibt es?

5.1 Wann passen wir die Beiträge an?

5.1.1 Wann können wir anpassen?

- Jedes Jahr zum 1. Juli ermittelt ein unabhängiger Treuhänder folgenden Wert: Den Durchschnitt der Schadenzahlungen, die alle Versicherer, die zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassen sind, im vergangenen Kalenderjahr geleistet haben. Anschließend prüft er, um welchen Prozentsatz sich dieser Wert im Vergleich zum vorangegangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet der Treuhänder auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab.

Der Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres errechnet sich folgendermaßen: Zuerst wird die Summe aller Schadenzahlungen, die in diesem Jahr geleistet wurden, ermittelt. Anschließend wird dieser Wert geteilt durch die Anzahl aller Schadensfälle, die im gleichen Zeitraum neu angemeldet worden sind.

Als Schadenzahlungen gelten auch Ausgaben, die veranlasst waren, um Grund und Höhe der Leistungen im Versicherungsfall zu ermitteln. Hierzu gehören bspw. Sachverständigenkosten.

- Ergibt die Überprüfung eine Erhöhung, bedeutet das: Wir sind berechtigt, den Folgebeitrag um den Prozentsatz anzuheben, der sich aus a. ergibt. Ergibt die Überprüfung eine Verminderung, bedeutet das: Wir sind verpflichtet, den Folgebeitrag abzusenken.
- Unterschreitet die prozentuale Erhöhung unserer Schadenzahlungen in jedem der letzten fünf Jahre den nach a. jeweils ermittelten, ungerundeten Prozentsatz, gilt: Wir dürfen den Folgebeitrag nur um einen geringeren Prozentsatz anheben. Das ist der Prozentsatz, um den sich

der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen nach unseren unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat. Diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach b. ergeben würde.

5.1.2 Wann entfällt eine Anpassung?

Wenn die Veränderung nach B 5.1.1 a. oder c. unter fünf Prozent liegt, entfällt eine Beitragsanpassung. Diese Veränderung ist aber in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

5.1.3 Ab wann gilt die Anpassung?

Die Anhebung oder Absenkung des Beitrags (Beitragsanpassung) gilt für alle Folgebeiträge, die ab dem 1. Juli fällig werden.

5.1.4 Was sind die Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Anpassung?

Eine Beitragserhöhung wird nur wirksam, wenn wir sie Ihnen mindestens einen Monat im Voraus mitteilen. Unsere schriftliche Mitteilung muss den Unterschied zwischen dem bisherigen und dem erhöhten Beitrag aufzeigen. Außerdem muss sie eine Belehrung darüber enthalten, dass Sie den Vertrag nach B 5.1.5 kündigen können.

5.1.5 Welche Rechte haben Sie bei einer Anpassung?

Sie können den Vertrag kündigen, wenn eine Änderung der Tarife zu einer Beitragserhöhung führt. Der Vertrag endet dann zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde. Ihr Kündigungsrecht können Sie nur innerhalb eines Monats ausüben, nachdem Ihnen unsere Mitteilung zugegangen ist.

5.2 Unter welchen Voraussetzungen können wir die PHV anpassen?

5.2.1 Wann können wir anpassen?

In bestehenden Verträgen dürfen wir nur ausnahmsweise einzelne Regelungen ergänzen oder ersetzen. Dazu müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die ursprüngliche Regelung ist unwirksam geworden durch:
 - Eine Änderung von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen des Vertrags beruhen;
 - höchstrichterliche Rechtsprechung, die unmittelbar den Vertrag betrifft;
 - Änderungen der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder der Kartellbehörden, die für uns bindend sind;
 - konkrete individuelle Weisungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder die Kartellbehörden, die für uns bindend sind.
- Die Unwirksamkeit hat zu einer Lücke im Vertrag geführt. Diese Lücke muss das Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung, das bei Vertragsschluss bestand, in erheblichem Maße stören.
- Die geänderte Regelung darf Sie nicht schlechter stellen, als die Regelung, die bei Vertragsschluss vorhanden war. Dies betrifft die geänderte Regelung sowohl für sich allein betrachtet, als auch im Zusammenwirken mit anderen Bedingungen des Vertrags.

5.2.2 Welche Rechte haben Sie bei einer Anpassung?

Nach B 5.2.1 geänderte Regelungen werden wir Ihnen schriftlich mitteilen und erläutern. Innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Mitteilung können Sie den Vertrag kündigen. Tun Sie das nicht, wird die Änderung wirksam. Vorausgesetzt, wir haben Sie spätestens einen Monat vor dem beabsichtigten Änderungsstermin informiert und über Ihr Kündigungsrecht schriftlich belehrt.

C Was Sie zusätzlich noch zu beachten haben

1. Wann beginnt und wann endet der Vertrag?

1.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig (B 2.1.1) zahlen.

1.2 Wie lange läuft der Vertrag? Wie kann er gekündigt werden?

Der Versicherungsvertrag wird für ein Jahr abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht von Ihnen oder uns gekündigt wird. Kündigen Sie, ist die Kündigung nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht. Kündigen wir, muss Ihnen die Kündigung spätestens drei Monate vor Ablauf zugegangen sein. Das gilt auch, wenn der Vertrag nur deshalb kürzer als ein Jahr läuft, weil Sie Ihre Hauptfälligkeit verlegt haben.

Andere Verträge, die für eine kürzere Zeit als ein Jahr abgeschlossen wurden, verlängern sich nicht.

1.3 Was gilt bei Wegfall des versicherten Interesses?

- Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag. Er erlischt zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangen.

Ein Beispiel für einen Wegfall des versicherten Interesses ist der Tod des Versicherungsnehmers.

- b. In der Privat-Haftpflichtversicherung gilt aber abweichend von A 1.1.1 a. zu Ihren Gunsten: Sie haben für ein weiteres Jahr Versicherungsschutz, wenn Sie den Schaden während der Laufzeit des Vertrags verursacht haben. Das Gleiche gilt bei Personen- und Sachschäden in der Amts- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abweichend von A 2.1.1. a.
- c. Wie sind in der Familien-Versicherung die nach A 1.3.2 bis A 1.3.7 mitversicherten Personen bei Wegfall des versicherten Interesses geschützt? Diese Personen haben bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres Versicherungsschutz. Zahlt eine nach A 1.3.2 bis A 1.3.7 mitversicherte Person den nächsten Beitrag rechtzeitig (B 2.2.1), wird sie Versicherungsnehmer.

1.4 **Wie kann der Vertrag nach Eintritt des Versicherungsfalls beendet werden?**

Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalls den Versicherungsvertrag kündigen, wenn wir Ihren Freistellungsanspruch anerkannt haben. Unter der gleichen Voraussetzung dürfen auch wir kündigen. Haben wir Ihren Freistellungsanspruch zu Unrecht abgelehnt, steht nur Ihnen ein Kündigungsrecht zu.

Die Kündigung muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat, nachdem wir anerkannt oder unberechtigt abgelehnt haben, zugegangen sein.

Sie haben auch in folgendem Fall ein Kündigungsrecht: Wenn wir Ihnen die Weisung erteilen, es zum Rechtsstreit über den Haftpflichtanspruch des Dritten kommen zu lassen. Unter der gleichen Voraussetzung dürfen auch wir kündigen. Die Kündigung muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Beendigung des Rechtsstreits zugegangen sein. Der Rechtsstreit kann durch Klagerücknahme, Vergleich oder Rechtskraft des Urteils beendet worden sein.

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können aber bestimmen, dass die Kündigung erst später wirksam wird. Als spätesten Termin dafür können Sie das Ende des laufenden Versicherungsjahres wählen.

Kündigen wir, wird die Kündigung erst einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

2. **Was gilt für andere Personen, die an der Versicherung beteiligt sind?**

2.1 **Welche Regelungen gelten für mitversicherte Personen?**

Bei einem Versicherungsfall, den eine mitversicherte Person ausgelöst hat, sind die Regelungen dieses Vertrags auf die mitversicherte Person sinngemäß anzuwenden.

Das gilt vor allem für:

- den Umfang des Versicherungsschutzes (Abschnitt A);
- die Bedeutung des Versicherungsschutzes (B 1.) und
- die Obliegenheiten (B 3.).

Sie sind neben der mitversicherten Person für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

2.2 **Wer kann die Rechte aus dem Vertrag ausüben?**

Die Rechte aus diesem Vertrag können nur Sie als Versicherungsnehmer ausüben. Das gilt auch, wenn Schadensersatzansprüche gegen eine mit-

versicherte Person erhoben werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob die mitversicherte Person den Versicherungsschein besitzt.

2.3 **Was gilt für eine Abtretung oder Verpfändung des Freistellungsanspruchs?**

Sie dürfen Ihren Freistellungsanspruch vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere Zustimmung weder abtreten noch verpfänden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist aber zulässig.

3. **Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten?**

Richten Sie Ihre Mitteilungen bitte an unsere Hauptverwaltung oder an die dafür zuständige Stelle. Welche das ist, finden Sie im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen. Es gelten die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen.

4. **Wann und wie können Sie den Versicherungsombudsmann einschalten?**

Sind Sie mit einer unserer Entscheidungen nicht zufrieden? Oder hat eine Verhandlung mit uns nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt? Dann können Sie sich an den Versicherungsombudsmann wenden:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin.

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Telefon 0800 3696000 *)

Fax 0800 3699000 *)

*) kostenfrei aus deutschen Telefonnetzen.

Der Versicherungsombudsmann ist eine unabhängige Schlichtungsstelle, die für Verbraucher kostenfrei arbeitet. Ziel ist die außergerichtliche Streitbeilegung. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Weitere Infos erhalten Sie bei uns oder im Internet: www.versicherungsombudsmann.de.

Außerdem steht Ihnen der Rechtsweg offen (siehe C 5.).

5. **Welches Gericht ist zuständig?**

5.1 **Welches Gericht ist zuständig, wenn Sie uns verklagen?**

Wenn Sie uns aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung verklagen wollen, sind folgende Gerichte örtlich zuständig:

- Das Gericht am Sitz unseres Unternehmens oder am Sitz unserer Niederlassung, die für Ihren Vertrag zuständig ist;
- das Gericht, in dessen Bezirk Sie zum Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben;
- wenn Sie keinen Wohnsitz haben, das Gericht, in dessen Bezirk Sie sich gewöhnlich aufhalten.

5.2 **Welches Gericht ist zuständig, wenn wir Sie verklagen?**

Verklagen wir Sie aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung, ist ausschließlich das folgende Gericht örtlich zuständig:

- Das Gericht, in dessen Bezirk Sie zum Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben;
- wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist es das Gericht, in dessen Bezirk Sie sich gewöhnlich aufhalten.

6. **Welches Recht gilt?**

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Glossar – Erklärung wichtiger Fachwörter

Ganz ohne das berühmte „Kleingedruckte“ geht es leider nicht.

Sie fragen sich an der einen oder anderen Stelle, was mit einem bestimmten Begriff gemeint ist? Mit dem Glossar erklären wir Ihnen die wichtigsten Fachwörter.

Dieser Abschnitt ist kein Bestandteil Ihrer Bedingungen (PHV). Unser Glossar erhebt nicht den Anspruch, die Begriffe rechtlich abschließend zu beschreiben. Wir wollen aber unvermeidbare Fachwörter anschaulich darstellen, damit Sie ein so klares Bild wie möglich von deren Bedeutung haben.

1. Schadensersatzansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen

„Schadensersatzansprüche“ sind Ansprüche, mit denen der Geschädigte einen Ausgleich für einen entstandenen Schaden fordert. „Gesetzliche Haftpflichtbestimmungen“ sind Rechtsnormen, die Sie verpflichten, den eingetretenen Schaden zu ersetzen. Sie finden sie vor allem im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), bspw. in § 823 BGB.

Beispiele:

- Bei einem Besuch bei Freunden verschütten Sie Rotwein auf die Couch. Ihr Freund verlangt Ersatz der Kosten für die Reinigung.
- Beim Fahrradfahren verursachen Sie einen Unfall. Dabei bricht sich eine Fußgängerin ein Bein und verlangt nun Schmerzensgeld.

2. Abwehr von unberechtigten Schadensersatzansprüchen

Haben Sie Versicherungsschutz, prüfen wir, ob und in welchem Umfang Sie zum Schadensersatz verpflichtet sind. Nicht immer ist ein Schadensersatzanspruch, den ein Geschädigter gegen Sie erhebt, berechtigt.

Beispiel: Ein Fußgänger behauptet, Sie hätten ihn als Radfahrer angefahren und verletzt. Deshalb fordert er von Ihnen Schmerzensgeld. Tatsächlich waren Sie zum Zeitpunkt des Unfalls nicht mit dem Fahrrad unterwegs.

Hier schützen wir Sie, indem wir die Forderung des Geschädigten von Ihnen als unberechtigt abwehren. Wir bieten Ihnen also „passiven Rechtsschutz“, und zwar auf unsere Kosten.

3. Regressansprüche

Sie haben einen Schaden verursacht. Bei einem „Regressanspruch“ erbringt ein Dritter Leistungen und verlangt dann von Ihnen Ersatz. Das heißt: Der Dritte nimmt nach seiner Leistung bei Ihnen Rückgriff (Regress).

Beispiel: Sie haben den Fußboden in Ihrer Mietwohnung nass gewischt. Ein Besucher rutscht deswegen aus und bricht sich den Arm. Er wird operiert und ist vier Wochen krankgeschrieben. Die Krankenkasse des Besuchers zahlt die Kosten für die ärztliche Behandlung. Der Arbeitgeber zahlt während der Arbeitsunfähigkeit den Lohn. Krankenkasse und Arbeitgeber fordern von Ihnen die entstandenen Aufwendungen zurück.

4. Deliktsunfähigkeit

Das sogenannte „Deliktsrecht“ ist in den §§ 823 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt. Im Deliktsrecht geht es um die Frage, ob Sie für einen Schaden, den Sie verursacht haben, Ersatz leisten müssen. Im Regelfall setzt Ihre Verantwortlichkeit ein Verschulden voraus.

Nur wer deliktsfähig ist, kann schuldhaft handeln. „Deliktsfähigkeit“ ist daher eine Voraussetzung dafür, dass man für einen Schaden, den man einem anderen zufügt, verantwortlich gemacht werden kann.

Aufgrund ihres Alters nicht deliktsfähig sind:

- Kinder bis einschließlich sechs Jahre.
- In der Regel Kinder bis einschließlich neun Jahre, wenn sie einen Unfall im motorisierten Straßen- oder im Schienenverkehr verursachen.

Unabhängig vom Alter nicht deliktsfähig sind:

- Personen, wenn sie im Zustand der Bewusstlosigkeit (bspw. Ohnmacht) einen Schaden anrichten.
- Menschen, die bei der Schadensverursachung nicht imstande waren, einen freien Willensentschluss zu fassen, weil ihre Geistestätigkeit krankhaft gestört ist. Ob ein solcher Zustand vorliegt, hängt vom Einzelfall ab. Gründe dafür können z. B. eine Schizophrenie oder die Demenzkrankheit sein.

5. Obliegenheiten

Ihr Vertrag enthält verschiedene Obliegenheiten. Obliegenheiten sind typisch für das Versicherungsrecht und finden sich auch im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) wieder.

Eine Obliegenheit ist einer Pflicht ähnlich. Sie stellt eine Verhaltensregel auf, der Sie als Versicherungsnehmer nachkommen müssen. Obliegenheiten können z. B. darauf gerichtet sein, den Schaden zu mindern, anzuzeigen und aufzuklären.

Beispiel: Sie müssen uns einen Schaden, den Sie einem Dritten zugefügt haben, innerhalb von zwei Wochen melden. Außerdem müssen Sie uns bei der Feststellung und Aufklärung des Schadens unterstützen und unsere Fragen immer wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.

Wir können Sie nicht zwingen, Ihre Obliegenheiten einzuhalten. Trotzdem ist es für Sie in Ihrem eigenen Interesse wichtig, sie sorgfältig zu erfüllen. Denn wenn Sie das nicht tun, setzen Sie unsere Leistung aufs Spiel: Verletzen Sie Obliegenheiten vorsätzlich, müssen wir im Regelfall gar nicht leisten. Verletzen Sie Obliegenheiten grob fahrlässig, haben wir unter anderem das Recht, unsere Leistung zu kürzen. Außerdem berechtigen uns bestimmte Obliegenheitsverletzungen, den Vertrag zu kündigen.

6. Schaden durch den Gebrauch des Fahrzeugs

Die Formulierung „Schaden durch den Gebrauch des Fahrzeugs“ grenzt Ihre Privat-Haftpflichtversicherung vor allem von der Kfz-Haftpflichtversicherung ab. Die Kfz-Haftpflichtversicherung ist üblicherweise eintrittspflichtig, wenn:

- Sie Eigentümer, Halter oder Fahrer eines Kraftfahrzeugs sind und
- den Schaden durch den Fahrzeuggebrauch verursachen.

Ein typisches Beispiel: Sie parken mit Ihrem Pkw rückwärts aus und fahren gegen ein anderes Auto. Hier hat sich ein Risiko verwirklicht, das dem Gebrauch Ihres Pkw innewohnt. Deshalb muss die Kfz-Haftpflichtversicherung den Schaden begleichen.

Es gibt aber auch Fälle, in denen die Zuordnung zur Privat-Haftpflichtversicherung oder zur Kfz-Haftpflichtversicherung nicht so eindeutig ist. Für die Beschreibung, was unter „Gebrauch des Fahrzeugs“ zu verstehen ist, verwenden Gerichte folgende Formulierung: Es muss sich eine Gefahr verwirklicht haben, die dem Fahrzeuggebrauch eigen, diesem selbst und unmittelbar zuzurechnen ist. Mit anderen Worten: Zu dem Schaden hat ein Risiko geführt, das sich typischerweise aus dem Gebrauch des Fahrzeugs ergibt.

Ein Beispiel, in dem kein Fahrzeuggebrauch vorliegt: Auf dem Weg vom Einkaufsmarkt zu Ihrem Auto stoßen Sie mit dem Einkaufswagen gegen ein anderes Fahrzeug. Diesen Schaden wird Ihre Privat-Haftpflichtversicherung übernehmen. Dagegen ist Ihre Kfz-Haftpflichtversicherung zuständig, wenn Sie als Fahrer die Fahrzeugtür öffnen und ein nebenan geparktes Auto beschädigen.

7. Textform

Für einige rechtserhebliche Erklärungen müssen Sie die Textform einhalten. Das gilt auch für uns. Anders als bei der Schriftform ist bei der Textform eine eigenhändige Unterschrift nicht nötig. Sie können uns Ihre Erklärung als Brief, aber auch als Fax, Computerfax oder bspw. als E-Mail senden. Hauptsache, Sie haben die Erklärung lesbar auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben. Wichtig ist, dass Sie als Erklärender für uns erkennbar sind. Außerdem müssen Sie deutlich machen, wo Ihre Erklärung endet. Das ist bspw. durch eine Grußformel möglich.

8. Verbotene Eigenmacht

Beeinträchtigen Sie den Besitz anderer ohne deren Zustimmung und ohne dass dies gesetzlich gestattet ist, spricht man von „verbotener Eigenmacht“.

Beispiel: Sie nehmen den Rasenmäher Ihres Nachbarn ohne seine Zustimmung. Hier liegt verbotene Eigenmacht vor, selbst wenn Sie an eine Zustimmung Ihres Nachbarn geglaubt haben. Es kommt auch nicht darauf an, ob Ihr Nachbar seine Erlaubnis erteilt hätte, wenn Sie ihn vorher gefragt hätten. Entscheidend ist allein, ob in dem Moment, in dem Sie den Rasenmäher genommen haben, Ihr Nachbar damit einverstanden war.

Auch Kinder können verbotene Eigenmacht ausüben, denn das Alter spielt hier keine Rolle. Ebenso ist unerheblich, ob Sie schuldhaft gehandelt haben.

9. Wegfall des versicherten Interesses

Ihre Haftpflichtversicherung schützt Sie vor Schadensersatzansprüchen, die ein Dritter gegen Sie erhebt. Ihr „versichertes Interesse“ besteht also darin, dass wir Ihnen das finanzielle Risiko aus Schadensersatzansprüchen abnehmen.

Die Privat-Haftpflichtversicherung ist ebenso wie die Amts- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung eine sogenannte personen-gebundene Versicherung. Deshalb fällt das versicherte Interesse erst mit dem Tod des Versicherungsnehmers weg. In der Amts- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung ist das außerdem der Fall, wenn Sie Ihre versicherte Tätigkeit vollständig beendet haben.

10. Zahlungen „bewirken“

Um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden, müssen Sie Ihre Beitragszahlungen rechtzeitig „bewirken“. „Bewirken“ heißt: Sie haben alles getan, was von Ihrer Seite her erforderlich war, um die Zahlung endgültig auf den Weg zu bringen.

Beispiel: Sie geben einen Überweisungsauftrag bei Ihrer Bank ab. Dann ist die Zahlung in diesem Augenblick bewirkt, wenn Ihr Konto ausreichend gedeckt ist. Die ausreichende Deckung des Kontos ist auch entscheidend, wenn wir den Beitrag von Ihrem Konto einziehen. Dagegen spielt es keine Rolle, wann die Bank die Überweisung oder die Einziehung vornimmt und den Betrag unserem Konto gutschreibt.